

Vom Eigentümer zum Eigentum

Naturrecht, Gesellschaftsvertrag und Staat im Denken John Lockes

Das Privateigentum ist das rechtliche Basisinstitut der modernen Gesellschaft. Eine begründete, d.h. rationale Stellungnahme zu diesem Institut ist daher seit den Anfangstagen dieser Gesellschaft eine der zentralen Aufgaben sozialphilosophischen Denkens. Die bei weitem einflussreichste¹ Fassung des Versuchs einer rationalen Begründung des modernen Privateigentums findet sich in der 1689 veröffentlichten *Zweiten Abhandlung über die Regierung*² von John Locke. Hier werden fünf, meist noch heute nachwirkende Legitimationsstrategien entworfen: Der rechtstheoretische Legitimationsmodus einer Arbeitstheorie des Eigentums, der politökonomische Legitimationsmodus einer Arbeitstheorie des Reichtums, die Anreiztheorie des Eigentums, eine Legitimierung sozialer Ungleichheit durch das Leistungsprinzip sowie die kontraktualistische Begründung einer Staatsgewalt, deren „*einzig harter und unantastbarer Kern*“³ das absolute Recht auf privatexklusives Eigentum ist.

I. Lockes naturrechtlich begründete Eigentums- und Vertragstheorie

a) Traditionelles Naturrecht

Um die theoretische Umwälzung, die Lockes Ansatz vollzieht, begreifen zu können, sollen zunächst Grundannahmen des traditionellen Naturrechts dargestellt werden, mit denen Locke in seinen *Zwei Abhandlungen* radikal bricht. Es handelt sich dabei selbstverständlich nur um Annahmen, die in der vormodernen politischen Philosophie *vorherrschend* waren, nicht um von *allen* Theoretikern geteilte Positionen.

Das traditionelle Naturrecht betrachtet den Menschen als in eine vorgegebene kosmisch-göttliche Ordnung integriert, die normativ-praktische Prinzipien beinhaltet. Das Sein impliziert in dieser Weltsicht immer schon ein Sollen, an dem der Mensch teil hat. Inhaltlich sind hier vor allem vier Thesen von Bedeutung:

1) Legitime Herrschaft von Menschen über Menschen ist natürlich

Als enorm wirkmächtig hat sich dabei vor allem Aristoteles' Argumentation aus seiner *Politik* erwiesen. Wie in der Seele der vernünftige über den unvernünftigen Seelenteil herrscht, so gibt es für Aristoteles „*von Natur aus mehrere Arten von Regierenden und Regierten*“⁴. Der Freie herrscht über den Sklaven, der Mann über die Frau, der Vater über das Kind. Da dem

¹ Die amerikanischen und französischen Unabhängigkeits-, bzw. Menschenrechtserklärungen von 1776 und 1789/91 z.B. orientieren sich grundlegend an Lockes Modell der Eigentums- und Staatslegitimation. Genannt werden hier u.a. die Menschenrechte auf Leben, gleiche Freiheit, Eigentum und Widerstand gegen Unterdrückung, deren Erhaltung der „Endzweck aller politischen Vereinigung“ sei (zit. nach Hans Jörg Sandkühler, „Menschenrechte“. In: <http://www.unesco-phil.uni-bremen.de/Texte%20zur%20Vorlesung/Menschenrechte%202.%20Aufg.%202009.pdf>). Doch auch die Formulierung des „pursuit of happiness“ ist Locke entnommen, vgl. Dieter Thomä, „Glück, Revolution und revolutionäres Denken im 18. Jahrhundert“. In: Ders./u.a. (Hg.): *Glück. Ein interdisziplinäres Handbuch*, Stuttgart 2011, S. 173.

² Zur Zitierweise: Ich verwende für die Werke Lockes folgende Siglen: T: *Zwei Abhandlungen über die Regierung*, 7. Aufl, Frankfurt/M. 1998; HU: *Versuch über den menschlichen Verstand. 2 Bde.*, Hamburg 2006; E: „*Essays über das Naturrecht*“. In: John Locke: *Bürgerliche Gesellschaft und Staatsgewalt. Sozialphilosophische Schriften*, Leipzig 1980; AL: „*Plan zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit*“. In: Ebd.

³ Walter Euchner, *Naturrecht und Politik bei John Locke*, Frankfurt/M. 1979, S. 202.

⁴ Aristoteles, *Politik*, 2. Aufl., Hamburg 2003, S. 73 (1260a).

Sklaven die Kraft zur Überlegung von Natur abgeht⁵, bzw. er davon nur soviel hat, wie es dazu bedarf, um einen Befehl zu verstehen⁶ und er andererseits stark an Leibeskräften ist, ist er zum Beherrschtwerden und i. W. zur körperlichen Arbeit bestimmt.

Bei Thomas von Aquin finden wir dieses Muster z.B. in der Legitimation der Monarchie wieder:

„Es ist immer das Beste, was der Natur entspricht [...]. Alle Führung in der Natur geht aber von einem einzelnen aus: In der Vielheit der Glieder ist es ein einziges, das alle lenkt: das Herz; innerhalb der Seele hat eine beherrschende Kraft die Führung: die Vernunft. Auch die Bienen haben eine Königin, und in der ganzen Welt ist ein Gott, der alles erschaffen hat und nach seinem Willen lenkt.“⁷

2) Das Ziel der Herrschaft ist nicht das Überleben, sondern das gute, tugendhafte Leben
Auch hier sind Aristoteles' Ausführungen paradigmatisch:

„Und hieraus ist denn ersichtlich, daß der Staat (Polis) nicht eine Gemeinschaft des Wohnorts ist oder nur zur Verhütung gegenseitiger ungerechter Beeinträchtigungen und zur Förderung des Tauschverkehrs da ist, sondern daß zwar dies alles vorhanden sein muß, wenn ein Staat entstehen soll, aber wenn es auch alles da ist, hiermit doch kein Staat vorhanden, sondern daß ein solcher erst die Gemeinschaft von Familien und Geschlechtern in einem guten Leben ist, zum Zweck eines vollendeten und sich selbst genügenden Lebens.“⁸

Der Staat ist also zwar um den Überlebens willen entstanden, aber um des guten Lebens willen bestehend, wobei das gute Leben letztlich im gerechten Handeln unter privilegierten, freien Männern und in der selbstzweckhaften Lebensform des Philosophierens besteht. Auch daran knüpft Thomas an, indem er das tugendhafte Leben und (dadurch) die Erlangung der „göttlichen Verheißungen“ ewiger Glückseligkeit als „Endziel einer in Gemeinschaft verbundenen Gesellschaft“⁹ bezeichnet.

3) Privateigentum ist ein künstliches, konventionelles Produkt des Menschen
Das Eigentumsparadigma¹⁰ dieser traditionellen Positionen, welches von Cicero bis ins 17. Jahrhundert hinein vorherrscht, geht nicht von einem Naturrecht auf Privateigentum aus. Es unterstellt eine ursprüngliche Gütergemeinschaft, das Gemeineigentum als von Gott gegebenes und gebotenes Naturrecht oder wenigstens als historische Tatsache. Im Anschluss an Aristoteles¹¹ wird behauptet, erst der durch unklare Zuteilung des Eigenen bewirkte Unfriede und die egoistische Arbeitsscheu des Menschen bezüglich des Gemeinsamen, die zum Verkommenlassen des Gemeingutes beitrage, führe zur vertraglichen, durch soziale Übereinkunft¹² herbeigeführten Errichtung des Privateigentums¹³ an allen Gütern, d.h. sowohl

⁵ Vgl. a.a.O., S. 73 (1260a).

⁶ Vgl. a.a.O., S. 53 (1254b).

⁷ Thomas von Aquin, *Über die Herrschaft der Fürsten*, Stuttgart 2004, S. 12.

⁸ Aristoteles, a.a.O., S. 147 (1280b).

⁹ Thomas von Aquin, a.a.O., S. 54.

¹⁰ Vgl. Manfred Brocker, *Arbeit und Eigentum. Der Paradigmenwechsel in der neuzeitlichen Eigentumstheorie*, Darmstadt 1992, S. 24ff.

¹¹ Aristoteles, a.a.O., 79f. (1261b) sowie Thomas von Aquin, *Summe der Theologie Bd. 3*, Stuttgart 1985, S. 315. Das christliche Naturrecht von Thomas von Aquin oder Wilhelm von Ockham bezieht sich bei dieser Begründung zusätzlich auf die Sündenfalltheorie, vgl. Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie. Antike und Mittelalter*, 2. erw. Aufl., Tübingen 2006, S. 254, 310, 313.

¹² Zuerst wird diese These von Thomas von Aquin gegen die zuvor bestehende Behauptung des nichtkonventionellen, bloß faktischen Charakters der Privateigentumsbegründung durch physischen Vollzug der ersten Inbesitznahme (Cicero, röm. Recht) vorgebracht: „weil es nach dem natürlichen Rechte keine Unterschiedlichkeit der Besitzhabungen gibt, sondern mehr der menschlichen Verabredung gemäß, die zum gesatzten Recht gehört“ (Thomas von Aquin, a.a.O., S.316)).

¹³ Es muss allerdings betont werden, dass unter Privateigentum in Antike und Mittelalter etwas anderes zu verstehen ist als im Kapitalismus. Das tangiert auch den Modus seiner Legitimation. Vgl. Sabine Nuss,

an Produktions- als auch an Konsumtionsmitteln. Als Kriterium legitimer ursprünglicher Aneignung bzw. Aufteilung eines Teils der zunächst gemeinsam besessenen Güterwelt gilt dabei die prima occupatio-Regel: Wer sich zuerst einen herrenlosen Gegenstand physisch aneignet und daraufhin einen Eigentumsanspruch geltend macht, soll als legitimer privater Eigentümer gelten. Das Privateigentum ist demnach zwar der sündhaften menschlichen Natur gemäß, aber kein wirkliches (von Gott gesetztes) Naturrecht. Es ist *lex humana*, von Menschen gemachtes Recht, aber nicht Menschenrecht! Es bleibt aufgrund seines sozialen und konventionellen Charakters (es existiert nur durch Zustimmung aller, ist prinzipiell jederzeit aufhebbar, auch wenn dies unvernünftig wäre) sozialpflichtig.

4) Reichtum ist begrenzt und nicht vermehrbar

Einen weiteren theorieimmanenten Grund für seinen sozialen Verpflichtungscharakter stellt die Annahme der begrenzten Gütermenge auf Erden, die Nullsummentheorie des Reichtums,¹⁴ dar: Das Mehr des einen gehe immer mit einem Weniger des anderen einher, die Güter auf Erden seien nicht vermehrbar bzw. das Privateigentum könne mit dem Naturrecht auf, ja der göttlichen Pflicht zur Selbsterhaltung kollidieren, was ein bedingtes Fortbestehen des „alten Recht[s] des Gebrauchs“ bewirke, „als wären die Güter noch gemeinsam“.¹⁵ Noch Locke teilt diesen Ansatz in einer frühen Schrift:

„Nahrung, Kleidung, Schmuck, Reichtum und all die anderen Annehmlichkeiten des Lebens sind zum allgemeinen Gebrauch da. Wenn jemand so viel davon errafft, wie er vermag, dann nimmt er von dem Teil eines anderen die Menge fort, die er dem eigenen Teil zufügt, und wenn einer zu Reichtum gelangt, kann dies allein auf Kosten eines anderen geschehen“ (E, S. 90).

b) Gottes Befehl als Quelle natürlichen Rechts

Die Modernität Lockes besteht nun keineswegs in der radikalen Absage an ein schöpfungstheologisch begründetes naturrechtliches Argumentationsmuster, sondern in dessen spezifischer Gestaltung. Lockes Lehre ist den Widersprüchen der neuzeitlichen Naturrechtstheorien verhaftet, die die Vorstellung einer „von Gott geschaffenen Harmonie der Welt [...] mit einem individualistischen Menschenbild zu vereinen suchten, das parallel mit dem Zerfall feudaler gesellschaftlicher Strukturen [...] entstand“.¹⁶ Locke höhlt „die klassische Naturrechtslehre von innen her aus“.¹⁷ Es unterscheiden sich vor allem das Staatsziel (Eigentumssicherung statt Tugendverwirklichung), die Idee der Genese staatlicher Herrschaftsrechte (künstliches Produkt egoistischer Nutzenmaximierer vs. natürliche Ordnung), die Vorstellung von der Erkenntnis des Naturrechts (empirisch begründete Demonstration vs. intuitive Erfassung angeborener Ideen) sowie das Konzept der legitimen Eigentumsbegründung (Arbeit statt Vertrag).

In seinen beiden Abhandlungen über die Regierung greift Locke zunächst auf den „Trieb-Norm-Recht-Komplex“¹⁸ des traditionellen Naturrechts zurück, in dem naturrechtliche Sätze

Copyright&Copyriot. Aneignungskonflikte um geistiges Eigentum im informationellen Kapitalismus, Münster 2006, S. 134-154.

¹⁴ Die Arbeit wird zwar bereits im Protestantismus als Pflicht gegen Gott aufgewertet, doch bleibt die Gnade Gottes Quelle des Reichtums, auf die der Mensch *hoffen* darf, wenn er die Pflicht gegen Gott erfüllt (vgl. Brocker, a.a.O., S. 420-422).

¹⁵ Hugo Grotius, „Das Kriegs- und Friedensrecht“. In: Brandt, Reinhard (1974): *Eigentumstheorien von Grotius bis Kant*. Stuttgart-Bad-Canstatt 1974, S. 45.

¹⁶ Walter Euchner, „Einleitung“. In: John Locke, *Zwei Abhandlungen über die Regierung*. 7. Aufl. Frankfurt/M. 1998, S. 46f.

¹⁷ A.a.O., S. 47.

¹⁸ Euchner, *Naturrecht*, a.a.O., S. 66. Vgl. Thomas v. Aquin: „daß die Vernunft alles, wozu der Mensch eine natürliche Neigung hat, naturhaft als gut wahrnimmt und folgehaft als werkwürdig, das Gegenteil davon aber als

aus dem Mensch-Gott-Verhältnis abgeleitet werden. Als Grundprämisse dient dabei die These, Gott habe nichts ohne Zweck erschaffen und somit seien auch der Mensch, seine Triebe und Fertigkeiten nicht zufällig erschaffen worden. Der Trieb, der natürliche Zwang zur Selbsterhaltung lasse die von Gott befohlene Norm/ Pflicht zur Selbsterhaltung erkennen, die Verpflichtung, die Triebe ihrem Zweck gemäß walten zu lassen, der ein subjektives Recht auf Selbsterhaltung entspreche.¹⁹

Gott hat Locke zufolge also den Menschen geschaffen und ihm „einen starken Selbsterhaltungstrieb eingepflanzt“. Er hat auch die Welt mit zur Selbsterhaltung geeigneten Dingen versehen und dem Menschen durch die Vernunft gezeigt, wie sie zu gebrauchen sind. Gottes Wille und Gebot ist es, „daß der Mensch leben [...] sollte“ (T I, §86). Aus dieser Pflicht zur Selbsterhaltung (T II, §6) resultiert das Recht darauf sowie auf die Nutzung der zur Selbsterhaltung nötigen äußeren Dinge und niederen Geschöpfe: „Gott gab also durch das Gebot, sich die Erde zu unterwerfen, die Vollmacht, sie sich anzueignen“ (T II, §35). Aus diesem Nutzungsrecht resultiert das irdische Eigentumsrecht (T I, §§88, 97, II, §35). Locke unterscheidet dabei klar zwischen Eigentums- und Herrschaftsrecht (T I, §97). Eigentum „dient allein dem Wohl und Vorteil des Eigentümers“, ist nur dem egozentrischen Willen in Übereinstimmung mit Gottes Selbsterhaltungsgebot verpflichtet. Herrschaft dagegen ist per definitionem sozialpflichtig, lediglich zur Erhaltung des öffentlichen Wohls als eines konvergenten Gutes eingerichtet und „übertragen worden“ (T I, §93). Herrschaft ist kein personaler Besitz, sondern delegierte Funktion, „bezweckt die Erhaltung von Recht und Eigentum eines jeden“. Gott befiehlt dem Menschen also zu arbeiten („Im Schweiß deines Angesichts sollst du dein Brot Essen“), er gab ihm aber keinen Rechtstitel auf Herrschaft: „Gott läßt ihn für seinen Lebensunterhalt arbeiten und scheint ihm eher einen Spaten zur Unterjochung der Erde in die Hand zu geben als ein Zepter zur Beherrschung ihrer Bewohner“²⁰ (T I, §45).

c) Naturrecht und Arbeitstheorie des Eigentums

Leben, Freiheit und (Privat-)Eigentum sind Locke zufolge unveräußerliche Rechte erster Ordnung, die den Naturzustand als einen durch Gottes Gesetze geregelten Friedenszustand kennzeichnen. D.h. es existieren im Naturzustand privatexklusive, gleiche Freiheitsräume und primäre Aneignungsregeln. Neben diesen natürlichen Freiheitsräumen, die das Recht auf Selbsterhaltung zu realisieren erlauben, existiert ein Recht zweiter Ordnung – das Recht jedes Naturzustandsbewohners auf Selbstjustiz: Das Recht zur Bewahrung der Rechte auf Leben, Freiheit und Eigentum, zur Konkretisierung, Auslegung, Anwendung und Durchsetzung dieser Rechte. Die private Rechtsauslegungs- und Vollstreckungsbefugnis im Naturzustand ist das innerweltliche Pendant der göttlichen Strafbefugnis.

Bereits das Verhältnis Gott-Mensch ist gemäß einer schöpfungstheologischen Arbeitstheorie des Eigentums konzipiert: Menschen sind Gottes „Eigentum, da sie sein Werk sind“ (T II, §6). „Im Naturzustand herrscht ein natürliches Gesetz, das jeden verpflichtet“: Zunächst beinhaltet es zwei Grundpflichten und Rechte eines jeden: Das Recht auf Selbsterhaltung und auf Erhaltung der Menschheit, letzteres aber nur „nach Möglichkeit“, „wenn seine eigene Selbsterhaltung dabei nicht auf dem Spiel steht“ (T II, §6).²¹ Das Selbsterhaltungsrecht

übel und zu meiden. Der Ordnung der natürlichen Neigungen entlang also verläuft die Geboteordnung des Naturgesetzes“ (*Summe der Theologie Bd. 2*, Stuttgart 1985, S. 460f.).

¹⁹ Lockes Begründung des Erbrechts folgt ebenfalls dem Trieb-Norm-Recht-Komplex: Vom Sexualtrieb wird auf Gottes Gebot zur Erhaltung der Gattung geschlossen und daraus wiederum das Recht der Nachkommen auf Ernährung/Versorgung abgeleitet, vgl. T I, §§88/89.

²⁰ Mit dieser These richtet sich Locke insbesondere gegen die zeitgenössische Theorie Robert Filmers über das den Königen von Gott verliehene Herrschaftsrecht. Der Widerlegung dieser Theorie ist denn auch die gesamte erste *Abhandlung* gewidmet.

²¹ Locke sieht also Gesellschaft primär als Mittel von ihrem Nutzen und Willen verpflichteten Egoisten. Neben dem Selbsterhaltungstrieb existiert noch der „Trieb [...], seine Gattung zu verbreiten“ (T I, §88), spricht, der

impliziert die natürliche Freiheit eines jeden im Rahmen des Gesetzes der Natur – die Freiheit von *persönlicher* Abhängigkeit, „*nicht dem Willen oder der [...] Gewalt eines Menschen unterworfen zu sein*“ (T II, §22); positiv formuliert: die Erlaubnis, nur dem eigenen Willen zu folgen. Denn, so Locke, wenn jemand sich dem Willen eines anderen ausliefern würde, könnte er auch von diesem getötet werden. Lockes Behauptung der gleichen Freiheit aller Menschen ist schöpfungstheologisch begründet. Weil sie alle gleichermaßen Werke und Diener Gottes sind, haben sie ein gleiches Recht auf Freiheit, auch wenn sie sich körperlich oder geistig in ihren Fähigkeiten unterscheiden (T II, §54). Verträge, die eine Selbstverklavung bewirken könnten, sind deshalb ungültig, denn etwas, das ihm nicht gehört, kann der Mensch auch nicht abtreten (T II, §24). Der Naturzustand ist damit ein „*Zustand vollkommener Freiheit, innerhalb der Grenzen des Gesetzes der Natur*“ (T II, §4), gleicher Freiheit der Aneignung der Natur und der Rechtsprechung. Ein (natur-) gesetzloser Zustand völliger Willkürfreiheit dagegen wäre einer der Unfreiheit: „*Wo es kein Gesetz gibt, da gibt es auch keine Freiheit. Freiheit heißt nämlich frei sein von dem Zwang und der Gewalttätigkeit anderer, was da nicht möglich ist, wo es keine Gesetze gibt*“ (T II, §57).

Gott hat nun die Erde „*den Menschen gemeinsam gegeben*“ (T II, §25). Es existiert kein ursprüngliches privatexklusives Eigentumsrecht über äußere, unbearbeitete Güter. Diese „*gehören den Menschen gemeinsam, weil sie wildwachsend von der Natur erzeugt werden*“ (T II, §26). Es muss aber, so Locke, Mittel geben, sich die unbearbeitete Natur anzueignen. Deshalb müsse die Möglichkeit des Eigentums „*an einzelnen Teilen*“ der Welt nachgewiesen werden, „*und das ohne einen ausdrücklichen Vertrag mit allen anderen Menschen*“ (T II, §25). Zwar macht Locke mit der These des ursprünglichen Gemeineigentums eine oberflächliche Konzession an die Tradition, doch inhaltlich unterscheidet er sich ums Ganze von dieser. Gütergemeinschaft bedeutet für ihn nämlich nicht ein Naturrecht auf Gemeineigentum, sondern lediglich die Abwesenheit originärer exklusiver Anteile einzelner Menschen an der Welt, stellt einen „*gemeinsame[n] Nichtbesitz*“ dar, keine „*kollektiv angeeignete Existenzgrundlage*“.²² Locke behauptet eine Identität von privatexklusivem Eigentumsrecht und individueller Nutzung der Naturgegenstände sowie von privater und konkreter Arbeit.²³

„Die Frucht oder Wildbret, die den wilden *Indianer* ernähren, der keine Einzäunung kennt und alles als Gemeingut besitzt, müssen ihm gehören, und zwar so gehören, d.h. als ein Teil von ihm, daß kein anderer länger ein Recht darauf beanspruchen kann. Erst dann können sie ihm für den Unterhalt seines Lebens von irgendwelchem Nutzen sein“ (T II, §26).

Sexualtrieb, der zur Familienbildung beiträgt, die ebenfalls eine vertraglich konstituierte und auflösbare ist (T II, §§78, 81) und so dem Zweck der sexuellen Reproduktion und Eigentumsvererbung dient. Zwar rekurriert Locke indirekt auf Aristoteles, wenn er eine Neigung des Menschen zur Gesellschaft erwähnt, die durch Vernunft und Sprache gefestigt werde (T II, §77), doch betrachtet und begründet er im Gegensatz zu Aristoteles Gesellschaft ausschließlich als Zweckverband.

²² Rainer Rotermundt, *Das Denken John Lockes. Zur Logik bürgerlichen Bewusstseins*, Frankfurt/M./ New York 1976, S. 67. Es ist charakteristisch für die Klassiker der bürgerlichen Rechtsphilosophie, dass ihnen ein positives Gemeineigentum als reale Grundlage materieller Reproduktion schlichtweg undenkbar ist. Ob Hobbes, Locke oder Kant: Sie alle identifizieren Naturaneignung schlechthin mit Privateigentum an Produktions- und Konsumtionsmitteln. Die Idee des Gemeineigentums dient ihnen auf jeweils unterschiedliche Weise nur noch zur Legitimation des Privateigentums. Während Lockes Gemeineigentumskategorie lediglich einen, rechtlich bedeutungslosen, Zustand vor aller Naturaneignung durch Menschen beschreiben will, stellt Gemeineigentum für Hobbes einen barbarischen Zustand unbeschränkter Zugriffsmöglichkeiten isolierter Egoisten auf alle und alles dar, einen außerrechtlichen Zustand (vgl. Thomas Hobbes, *Vom Bürger*, 3. Aufl. Hamburg 1994, S. 62: „daß aus dem gemeinsamen Besitz der Dinge der Krieg und damit alle Arten von Elend für die Menschen, die sich um deren Gebrauch mit Gewalt stritten, notwendig hervorgehen müsse“), der zwecks Legitimation staatlich-positivrechtlicher Eigentumsbestimmung konstruiert wird. Nur bei Kant ist der Gesamtbesitz rechtlich relevant – als apriorische Rechtsidee zur vernunftrechtlichen Begründung intelligiblen Privat-Besitzes.

²³ Vgl. auch Rotermundt, a.a.O., S. 69.

„Gemeineigentum“ kann also nur an unbearbeiteten Gütern bestehen, die zudem noch nicht genutzt werden. Es ist mit der Selbsterhaltung des Menschen inkompatibel, „von keinerlei Nutzen“ (T II, §28), ein ganz und gar unlebbarer Zustand: Gott hat nicht beabsichtigt, dass die Erde „immer Gemeingut und unkultiviert bleiben sollte“ (T II, §34), „die Bedingung des menschlichen Lebens, das Arbeit und Stoff, der bearbeitet werden kann, erfordert, führt notwendigerweise zum Privatbesitz“ (T II, §35).

Konkret wird legitimes Sacheigentum aus dem Selbsteigentum der Person abgeleitet, aus dem Eigentum²⁴ des Individuums an seiner eigenen Person: dem Körper, dem Geist und ihren Einrichtungen. Die Erweiterung dieser naturrechtlich umgrenzten Rechtsgütersphäre (Leben und Freiheit) geschieht durch die Bearbeitung herrenloser Natur. Arbeit als Vermischung eigener Kräfte mit herrenloser äußerer Natur bedeutet somit Rechtsübertragung mittels eines psycho-physischen Aktes und begründet Privateigentum auf monologische Art als vorsoziales Rechtsinstitut – die Quellen des Sacheigentums trägt jeder unabhängig von intersubjektiven, vertraglichen Bezügen in sich (T II, §44). Rechtspersonale Substanzen („eigener“ Wille, „eigene“ Kräfte usw.) werden den Dingen infundiert, in sie hineingelegt (T II, §27). Daher ist Privateigentum ewig und natürlich (T II, §35): Da Kraft und Wille von x in Gegenstand z gelegt werden, ist z sein Eigentum und Aneignung von z seitens y gleichbedeutend mit der Schädigung der Person von x:

„hat doch jeder Mensch ein *Eigentum* an seiner eigenen *Person*. Auf diese hat niemand ein Recht als nur er allein. Die *Arbeit* seines Körpers und das *Werk* seiner Hände sind [...] im eigentlichen Sinne sein Eigentum. Was immer er also dem Zustand entrückt, den die Natur vorgesehen [...] hat, hat er mit seiner *Arbeit* gemischt und ihm etwas eigenes hinzugefügt. Er hat es somit zu seinem *Eigentum* gemacht. Da er es dem gemeinsamen Zustand, in den es die Natur gesetzt hat, entzogen hat, ist ihm durch seine *Arbeit* etwas hinzugefügt worden, was das gemeinsame Recht der anderen Menschen ausschließt“ (T II, §27).

Dieses Kontinuum zwischen Subjekt und Objekt muss im strikten Sinne verstanden werden: Die Sache wird „in den geltungslogischen Rang eines Körperteils erhoben“,²⁵ womit dem Privateigentum „eine außerordentliche Würde zugesprochen [wird], weil es, ebenso bedeutungsvoll wie der Leib, zum unverzichtbaren Element menschlichen Lebensvollzugs erklärt wird.“²⁶

Kein Dritter hat ein Recht auf das Arbeitsprodukt, „[z]umindest nicht dort, wo genug und ebenso gutes den anderen gemeinsam verbleibt“ (T II, §27)²⁷. Auch hier finden wir wieder eine Konzession an das traditionelle Naturrecht. Diese „sufficiency-Klausel“²⁸ begründet die erste Eigentumsschranke in der prämonetären Phase des Naturzustandes. Doch die private Aneignung muss nicht nur genug für andere übrig lassen, es darf auch nicht so viel angeeignet werden, dass die bearbeiteten Güter verderben. Diese „spoilation-Klausel“²⁹ stellt die zweite Eigentumsschranke dar: „So viel, wie irgend jemand zu irgendeinem Vorteil seines Lebens gebrauchen kann, bevor es verdirbt, darf er sich durch seine Arbeit zum Eigentum machen“

²⁴ Das Eigentum an der eigenen Person widerspricht aber dem theistisch begründeten, menschenrechtlichen Egalitarismus. Vgl. Leo Strauss, *Naturrecht und Geschichte*, Stuttgart 1956, S. 258.

²⁵ Franco Zotta, *Immanuel Kant. Legitimität und Recht. Eine Kritik seiner Eigentumslehre, Staatslehre und seiner Geschichtsphilosophie*, Freiburg/München 2000, S. 63.

²⁶ Ebd., S. 65. Manfred Brocker führt eindrucksvolle Beispiele dafür an, wie diese anthropologisierende Theorie des Privateigentums von Radikalliberalen angewendet wird. So zitiert er Samuel Wheeler, der meint, „that the industrious farmer has the same rights with respect to his cornfield that you have with respect to your arm“ und „nothing [!] morally distinguishes such an artificial arm from a natural arm“ (zit. n. Brocker, a.a.O., S. 358f.). Damit sind Diebstahl und Körperverletzung moralisch nicht mehr zu unterscheiden.

²⁷ Dies ist aber nach Locke immer der Fall, vgl. T II, §§33, 34, 36 und wird durch private Landbebauung noch gefördert, vgl. T II, §37.

²⁸ Brocker, a.a.O., S. 197.

²⁹ A.a.O., S. 202.

(T II, §31). Denn nichts ist von Gott ohne Grund geschaffen worden und er hat die Welt den Menschen zum Zwecke ihrer Erhaltung übergeben (T I, §86), daher gilt: „*Nichts ist von Gott erschaffen worden, damit die Menschen es verderben lassen oder vernichten*“ (T II, §31). Diese beiden vermeintlichen Eigentumschranken widersprechen aber entweder Lockes Eigentumstheorie³⁰ oder sind angesichts seiner weiteren Prämissen vollkommen bedeutungslos, worauf vor allem Manfred Brocker aufmerksam macht. Die sufficiency-Klausel widerspricht dem vorsozialen Charakter des Eigentumserwerbs³¹ ebenso wie der Lockesschen Annahme eines prinzipiellen Ressourcenüberflusses im Natur- wie im Staatszustand (T II, §§33, 36). Dieser Ressourcenüberfluss („*da noch genügend und gleich gutes Land übrigblieb, und zwar mehr, als die noch Unversorgten nutzen konnten*“ T II, §33) verhindert von vornherein die Schädigung anderer durch private Aneignung. Schließlich ist das Übriglassen von gleich gutem und gleich vielem gar nicht möglich, da, wie wir noch sehen werden, Arbeit die Qualität der Güter wie auch ihre Menge steigert. Das Verbot des Verderbenlassens, das mit der Vermischung durch Arbeit den Beginn und dem Verderben der Arbeitsprodukte das Ende des Eigentums an Sachgütern datiert, unterliegt dem Sinnlosigkeitsverdacht: Verdorbene Güter hören physisch auf zu existieren, *können* somit auch kein Eigentum mehr sein.³² Brocker konstatiert auch die Gegenstandslosigkeit möglicher Sanktionen bei Verletzung des Gebots: Nichtexistentes kann nicht als herrenlos deklariert und entzogen werden und vor dem Verderb ist der Verstoß nicht nachweisbar. Schließlich wäre zu fragen, ob Locke mit dem Verbot nicht lediglich eine ökonomische Irrationalität („*ebenso dumm wie unredlich*“ (T II, §46)) der übermäßigen Anhäufung von Gütern im geldlosen Zustand meint, die sich auf die Verschwendung von Arbeitskraft bezieht.³³

Doch mit dem Verlassen der prämonetären Phase des Naturzustands werden diese Fragen gegenstandslos. Die Eigentumsgrenzen bestimmen „*jene[...] ersten Zeiten der Welt*“ sowie das zeitgenössische Amerika. Ihre Umgehung wird durch die Erfindung des Geldes ermöglicht, der mittels „*Übereinkunft*“ (T II, §46) eine stillschweigende Einwilligung³⁴ in den Geldgebrauch und seine sozialen Konsequenzen folgt (T II, §50). Die „*Erfindung des Geldes und die stillschweigende Übereinkunft der Menschen, ihm einen Wert beizumessen*“ (T II, §36), der sich von dem der „*wirklich nützlichen Dinge*“ unterscheidet (T II, §46), ermöglicht die „*Bildung größerer Besitztümer und das Recht darauf*“ (T II, §36). „*Diese Verteilung der Dinge zu einem ungleichen Privatbesitz [als Folge des Geldgebrauchs] haben die Menschen, außerhalb der Grenzen der Gemeinschaft und ohne Vertrag [...] ermöglicht*“ (T II, §50). Zunächst ist es aber bereits der Austausch, der dies ermöglicht, denn der Eintausch länger haltbarer Güter (z.B. Nüsse) gegen kürzere Zeit haltbare (z.B. Pflaumen) bedingt die Möglichkeit der Vergrößerung des Besitzes, da nicht dieser Umfang, sondern das Verderben desselben eine Grenze „*rechtmäßigen Eigentums*“ darstellt (T II, §46).

Im Kontext der geldtheoretischen Überlegungen formuliert Locke eine rudimentäre Werttheorie. Dem „*inneren Wert der Dinge, der allein von ihrem Nutzen für das menschliche Leben abhängt*“ (T II, §37), der also mit dem Gebrauchswert identisch ist,³⁵ wird mit dem Geld ein Ding beiseite gestellt, dem ein Wert konventionell und durch Übereinkommen zugerechnet wird, das den gleichen Wert haben soll wie die brauchbaren Dinge. Geld

³⁰ Dem entgegnet Brandt, die Rechtsbegründung durch Arbeit sei von dem, der Arbeit selbst äußerlichen, göttlich vorgeschriebenen Ziel der Selbsterhaltung aller abhängig. Nur soweit dieser Zweck realisiert werde, habe die Arbeit (eigentums-)rechtsbegründende Funktion (vgl. Brandt, a.a.O., S. 83f.).

³¹ Vgl. Brocker, a.a.O., S. 198.

³² Vgl. a.a.O., 205.

³³ Vgl. a.a.O., 211f.

³⁴ Merkwürdigerweise betrachtet Locke diese Übereinkunft nicht als Vertrag, obwohl er zu deren Charakterisierung dieselbe Kategorie verwendet, wie zur Umschreibung des Gesellschaftsvertrags.

³⁵ Locke trennt nicht begrifflich zwischen Tausch- und Gebrauchswert. Vgl. kritisch dazu Karl Marx, *Theorien über den Mehrwert. Erster Teil*. In: MEW 26.1, Berlin/Ost 1974, S. 342.

symbolisiert demnach Nutzen, sein Wert ist nicht von Natur aus gegeben, es hat „*nur einen phantastischen, imaginären Wert*“ (T II, §184). Die Bearbeitung herrenlosen Landes vermehrt nun den Gütervorrat der Welt, damit „*das gemeinsame Vermögen der Menschheit*“ (T II, §37), sie vermehrt durch produktive Nutzung von wenigem Land noch das von anderen bebaubare Land (10 Acres bebautes Land bringen mehr Ertrag als 100 naturbelassenes, auf dem die zufällige Frucht nur eingesammelt wird).

Bei diesen Überlegungen konfundiert Locke (Arbeits-)Wert und Gebrauchswert: Es ist „*die Arbeit, die jedem Ding einen unterschiedlichen Wert verleiht*“. Die „*Verbesserung*“ un bebauten Landes durch Arbeit macht „*den weitaus größeren Teil des Wertes aus[...]*“, da die Konsumgüter „*zu neun Zehnteln die Auswirkungen der Arbeit sind*“, die die Mehrzahl der „*Kosten*“ ausmacht, die „*auf*“ den Gütern „*liegen*“ (T II, §40). Dass Brot mehr Wert ist als Eicheln und Wein als Wasser, ist allein dem Fleiß der Menschen zu verdanken. Damit wird von der Quantifizierbarkeit des Gebrauchswerts ausgegangen und die ‚Erhöhung‘ (Veredelung³⁶) desselben sowie die Vergrößerung des Güterausstoßes mit der Vergrößerung des Werts („*Kosten*“) konfundiert. Fest steht für Locke, „*daß die Arbeit den weitaus größten Anteil des Werts der Dinge ausmacht*“ (T II, §42); Arbeitsleid konstituiert dabei den Wert: Es sind „*die schwere Arbeit des Pflügens, die Mühen des Schneidens und des Dreschens und der Schweiß des Bäckers, was bei dem Brot, das wir essen, berechnet werden muß*“ (T II, §43). Lockes Arbeitstheorie des Eigentums wird hier zur Anreiztheorie³⁶ und Arbeitswerttheorie des Reichtums, wie sie später von Adam Smith ausformuliert wird.³⁷ Auch die folgenden Sätze Lockes werden sich in vielfältigen Variationen bei Smith wiederfinden: Die Wilden Amerikas „*veredeln*“ ihren Boden nicht durch Arbeit (und zwar offenbar deshalb, weil ihnen der Anreiz zur unbeschränkten Akkumulation fehlt), weshalb sie einen unvergleichlich geringeren Anteil an Konsumgütern zur Verfügung haben: „*der König eines großen und fruchtbaren Gebietes wohnt, nährt und kleidet sich dort schlechter als ein Tagelöhner in England*“ (T II, §41). Allerdings steht Lockes Geldtheorie unvermittelt neben seiner Arbeitswerttheorie. Er identifiziert die spezifische Gesellschaftlichkeit des kapitalistischen Reichtums einerseits mit einer Natureigenschaft, die auf Arbeit sans phrase beruhen soll (Warenwert), andererseits mit bloßen gesellschaftlichen Konventionen, willkürlichen Reflexionsprodukten der Menschen (Geldwert). Zwischen Natur und Konvention entgleitet ihm dabei der wirkliche gesellschaftliche Charakter des Reichtums.³⁸

Locke überwindet letztlich die traditionelle Nullsummentheorie des Reichtums und will die Naturrechtmäßigkeit sozialer Ungleichheit begründen: Tausch gegen weniger verderbliche Güter und schließlich das unverderbliche Gut Geld (T II, §47) ist rational, damit auch die Produktionssteigerung über das eigene Subsistenzmaß hinaus. Es ist nicht nur rational für den Produzenten, sondern auch nützlich für die Allgemeinheit, da nun mit dem Reichtum der Einzelnen zugleich die Gütermenge der Gesellschaft anwächst. Locke tut dabei so, als sei das Anwachsen der Gütermenge unter Voraussetzungen privatarbeitsteiliger Produktionsverhältnisse, die *zahlungsfähige* Nachfrage voraussetzen, irgendwem an sich von Nutzen. Das Geld erlaubt eine auf dem unterschiedlich großen Fleiß der Menschen begründete Eigentumsungleichheit und ist der Motor unbegrenzter Aneignung von Land und Produktion von Gütern, damit auch der Vermehrung des Gütervorrats der Menschheit. Mit der stillschweigenden Zustimmung zu unbegrenzter Aneignung ist die zu leistungsabhängiger sozialer Ungleichheit (T II, §§48, 50) gegeben.

³⁶ Dass man auf das Eigene mehr Sorgfalt verwende als auf das Gemeinsame, behauptet schon Aristoteles (a.a.O. 1261b). Dass das privatexklusive Streben nach unbegrenztem Reichtum (in Gestalt von Geld) die Produktivität erhöht und so den Reichtum der ganzen Gesellschaft vermehrt (Pleonexie also gut ist), behauptet erst Locke.

³⁷ So kann Marx zu Recht behaupten, dass Lockes „*Philosophie überdies der ganzen spätern englischen Ökonomie zur Grundlage aller ihrer Vorstellungen diente*“ (Marx, *Theorien I*, a.a.O., S. 343).

³⁸ Rotermundt (a.a.O., S. 71) macht auf diesen Dualismus der Lockeschen Werttheorie aufmerksam. Der von Locke unbegriffene „*Doppelcharakter der Ware verwandelt sich in den Dualismus von Warenwert – konstituiert durch die konkrete Arbeit [...] – und Geldwert – konstituiert durch menschliche Übereinkunft*“.

Hier hat die Lohnarbeit ihre Position im System Lockes (T II, §§28, 85). Sie ist Brocker zufolge ebenfalls eine naturrechtskonforme Institution³⁹: Das Naturrecht verlange lediglich, das eigene Leben durch Arbeit zu sichern,⁴⁰ und sage nichts darüber aus, ob diese selbständig oder unselbständig zu verrichten sei bzw. das Eigentum aufgrund ursprünglicher Aneignung (herrenloser Güter) oder derivativ (durch Tausch) zustande komme. Dem lässt sich aber folgender Satz aus TII, §27 entgegenhalten: „*Die Arbeit seines [des Eigentümers seiner selbst] Körpers und das Werk seiner Hände sind, so können wir sagen, im eigentlichen Sinne sein Eigentum*“.⁴¹ Man könnte sich die Lohnarbeit höchstens dann als mit dieser Arbeitstheorie vereinbar denken, wenn der Kapitalist vorher den Boden selbst vollständig bearbeitet und die Produktionsmittel durch eigene Arbeit oder durch Tausch mit auf eigener Arbeit beruhenden Gütern erlangt hätte. Leo Strauss konstatiert allerdings einen Bruch mit der Arbeitstheorie des Eigentums: Locke schalte seine Legitimitätstheorie von einem eigentumsrechtlichen auf einen ökonomischen Arbeitsbegriff um. Nicht die rechtsbegründende Funktion der Arbeit, sondern deren wertgenerierende Qualität, ihr Nutzen innerhalb eines Systems unbeschränkten Erwerbstrebens, stehe nun im Vordergrund. Diese Qualität, siehe das obige Beispiel des Tagelöhners, kompensiere den Verlust des Eigentumsrechts aufgrund eigener Arbeit durch eine für alle wachsende Menge gesellschaftlichen Reichtums.⁴² Lohnarbeit entsteht für Locke aus leistungsbedingter Ungleichheit in der Geldwirtschaft, die immer auch die vollständige private Aneignung aller brachliegenden Produktionsmittel (v.a. Land) bedeutet, und ist keine Sklaverei. Ein freier Mensch macht sich zum ‚Knecht‘ dadurch, dass er einem anderen „gegen Lohn für eine gewisse Zeit seine Dienste verkauft“. Er verleiht seinem Herrn lediglich eine „*vorübergehende Gewalt*“ (T II, §85), die durch den Vertrag begrenzt wird. Schließlich existiert in den Augen Lockes eine prinzipielle Exit-Option der Lohnarbeiter: Sie können, statt zum Knecht zu werden, herrenloses Land in Amerika bebauen. Locke eskamotiert so den strukturellen Zwang zum Verkauf der Arbeitskraft und sieht zudem nicht, dass das Verhältnis von Lohnarbeit und Kapital auf tauschvermittelter *Ausbeutung* beruht.

Von größerer Bedeutung ist aber, dass Locke das Geld von Anfang an unbewusst als Kapital setzt: Geld soll die Eigentumsunterschiede durch die Möglichkeit unbegrenzter Reichtumsakkumulation begründen. Jeder kann nun über seinen Verbrauch hinaus ein unverderbliches und gegen alle anderen Güter eintauschbares Gut anhäufen. Das kann er aber nur, indem er neues Land erschließt und das vorhandene Land intensiver bebaut. „*Wie anders*“, so fragt Rotermundt zu Recht, „*als durch die Aneignung fremder Arbeit*“,⁴³ also durch das Auseinanderfallen der hier noch unterstellten Identität von Warenproduzent und Wareneigentümer, soll dies geschehen? Die vermeintlich quantitativen, fleißbegründeten Eigentumsdifferenzen unterstellen somit eine qualitative Differenz zu Produktionsverhältnissen, die von der Identität von Warenproduzent und Wareneigentümer ausgehen. Locke unterstellt das, was er begründen will. Einen bewusstlosen Ausdruck erhält dies, wenn er völlig unvermittelt bereits in den allgemeinen Aussagen über den Naturzustand,

³⁹ Vgl. Brocker, a.a.O., S. 218f.

⁴⁰ Brocker (a.a.O., S. 521 (Anm. 395)) weist darauf hin, dass Arbeitszwang für Locke ebenfalls naturrechtskonform sein kann – bei ‚arbeitsscheuen‘, bettelnden Menschen. Für das Hineinfoltern der enteigneten unmittelbaren Produzenten des 17. Jahrhunderts in die Lohnarbeitsdisziplin hat Locke denn auch sehr phantasievolle Vorschläge gemacht. So z.B. das Auspeitschen oder Ohrenabschneiden aller (lohn-)arbeitsfähigen, aber -unwilligen Individuen ab dem Alter von 3 Jahren, vgl. AL, S. 274f.

⁴¹ Darauf weist Brandt hin. Demnach muss, um nicht in Konflikt mit der Tatsache zu geraten, dass im Falle der Lohnarbeit die Arbeitenden nicht Eigentümer der von ihnen hergestellten Gegenstände sind, das Aneignungsrecht durch eigene Arbeit von Locke „verbannt werden in eine Zeit des fernen beginning“ (a.a.O., S. 89).

⁴² Vgl. Strauss, a.a.O., S. 252ff. „In der bürgerlichen Gesellschaft verleiht die Arbeit keinen Rechtsanspruch auf Eigentum mehr. Sie bleibt jedoch [...] der Ursprung des Wertes oder des Reichtums“. Damit ist auch Brockers (a.a.O., S. 42) These widerlegt, dass Lockes Theorie „keines weiteren Zweckargumentes mehr bedarf“, um das Privateigentum zu legitimieren.

⁴³ Rotermundt, a.a.O., S. 89.

bevor von Geld oder einer internen Unterscheidung des Naturzustandes in prämonetären oder monetären überhaupt die Rede ist, auf das Lohnarbeitsverhältnis rekurriert:

„Das Gras, das mein Pferd gefressen, der Torf, den mein Knecht gestochen [...] werden ohne die Anweisung und Zustimmung von irgend jemandem mein *Eigentum*. Es war meine *Arbeit*, die sie dem gemeinsamen Zustand, in dem sie sich befanden, enthoben hat“ (T II, §28).

d) Gesellschaftsvertrag und Eigentümerstaat

Neben den primären Rechten und ihrem Ableitungszusammenhang (Gottes Befehl → Pflicht zur/Recht auf Selbsterhaltung → Freiheitsrecht → Eigentumsrecht auf äußere Natur: „*Life, Liberty and Estate*“) existiert im Naturzustand noch ein Recht zweiter Ordnung zur Sicherung des Naturgesetzes (T II, §7). Denn niemandem ist ja von Gott ein Recht zur Herrschaft über andere verliehen worden. Jeder ist berechtigt, seinen eingezäunten Freiheitsraum, sein Verfügungsrecht, zu verteidigen. Die innerweltliche Wirksamkeit des Naturrechts beruht auf dieser Sanktionsgewalt der Naturzustandsbewohner. Gerade an diesem Recht auf Selbstjustiz machen sich aber auch die Mängel des Naturzustands fest. Dabei ist es zunächst ein in der Locke-Literatur vieldiskutiertes Phänomen, dass Locke den Naturzustand einerseits als Friedens-, andererseits als Kriegszustand beschreibt: So ist in § 19 der zweiten *Abhandlung* vom „*eigentlichen Naturzustand*“ (T II, §19) die Rede, der beschrieben wird als „*Zustand des Friedens, des Wohlwollens, der gegenseitigen Hilfe und Erhaltung [...] ohne auf Erden einen gemeinsamen Oberherrn, mit der Macht, zwischen ihnen zu richten, über sich zu haben*“. Wird nun in diesem Zustand des „*Fehlen[s] eines gemeinsamen, mit Autorität ausgestatteten Richters*“ „*Gewalt ohne Recht*“ ausgeübt, so befinden sich die Menschen in einem „*Kriegszustand*“ (ebd.).

Es gibt nun im Wesentlichen vier Deutungen dieser Naturzustandsambivalenz: Wolfgang Kersting deutet im Anschluss an ältere Positionen (z.B. Aarsleff) Lockes gegensätzliche Charakterisierung des Naturzustands als Friedens- und als Kriegszustand als normativen und deskriptiven Begriff desselben. Der „*normative Naturzustandsbegriff*“⁴⁴ lege die Legitimitätsbedingungen politischer Herrschaft fest, während der deskriptive diese mit der faktischen Menschennatur konfrontiere.⁴⁵ Bei Locke findet sich diese Differenz aber nicht. Er formuliert schlicht widersprüchliche Thesen über *denselben* Gegenstand, nämlich die Natur des Menschen (vernünftig/unvernünftig) und den Naturzustand (friedlich/unfriedlich). Zudem ist Locke Vertragsempirist, was auch Kersting weiß. Als solcher muss er seinen Gesellschaftsvertrag aber als wirklichen und nicht bloß ideell konstruierten unterstellen. D.h., Locke muss eine faktisch vernünftige Natur der Menschen annehmen, damit diese einen Zustand verlassen, der aufgrund ihrer faktisch unvernünftigen Natur zu Furcht und Elend führt. Das ist ein logischer Widerspruch, an dem Kerstings Hypothese vollkommen vorbeizieht. Nach C.B. Macpherson kann die Erklärung nur durch Berücksichtigung der „*sozialen Prämissen*“⁴⁶ von Lockes Theorie gegeben werden. Der Natur- als Friedenszustand repräsentiert demnach das Marktmodell der Vergesellschaftung, während der Natur- als Kriegszustand das Klassenmodell der Vergesellschaftung repräsentiert. Der einen Konzeption „*zufolge war die Gesellschaft zusammengesetzt aus gleichen, ununterschiedenen Individuen*. Der anderen zufolge war die Gesellschaft zusammengesetzt aus zwei Klassen, die sich im Grad ihrer Vernunft unterschieden“.⁴⁷ Der vernunftgeleitete, das Naturgesetz beachtende

⁴⁴ Wolfgang Kersting, *Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags*, Darmstadt 1994, S. 118.

⁴⁵ Vgl. a.a.O., S. 119.

⁴⁶ Crawford B. Macpherson, *Die politische Theorie des Besitzindividualismus. Von Hobbes bis Locke*, 2. Aufl. Frankfurt/M. 1980, S. 173.

⁴⁷ A.a.O., S. 273.

Mensch sei der Bourgeois, der gefährliche Mensch der vernunftdefizitäre Arbeiter.⁴⁸ Macpherson ignoriert aber die bereits auf der Ebene der einfachen Zirkulation bestehenden Antagonismen zwischen den bloßen Warenbesitzern sowie die innerkapitalistische Konkurrenz zwischen den Bourgeois, die beide eine Zwangsgewalt notwendig machen.⁴⁹ Seine Rousseausche These, nur das Bürgertum habe ein „*ausgeprägtes Interesse an der Sicherung des Eigentums*“,⁵⁰ ist falsch. Gerade der Klassenkampf zeigt, dass auch die Arbeiter dieses Interesse haben müssen: das Interesse, das Eigentum an ihrer Arbeitskraft als Ware zu erhalten. Nach Walter Euchner resultiert die Widersprüchlichkeit der Naturzustandsschilderung aus den widersprüchlichen Menschenbildern, die in Lockes Werk eingegangen sind. Er vereinige zwei widersprüchliche christliche und ein modernes Menschenbild: das stoisch-thomistische (guter, aber irregeleiteter/ depravierter Mensch), das augustinische (seit dem Sündenfall böser Mensch) und das neoepikureische (Mensch als die Gesellschaft zum Zwecke individueller Selbsterhaltung und Glückssuche instrumentalisierender Egoist)⁵¹. Rainer Rotermundt schließlich meint, die „*inbegriffene Einheit der Widersprüche der bürgerlichen Gesellschaft dissoziiert sich [bei Locke] zum Antagonismus von Naturkonstanten menschlicher Vergesellschaftung*“,⁵² D.h., der faktische Widerspruch zwischen individuellem und Allgemeininteresse bei jedem Warenbesitzer, gesteigert zum Gegensatz der Interessen von Einzel- und Gesamtkapital, werde von Locke naturalisiert und auf zwei vermittlungslose Beschreibungen der Menschennatur verteilt. Locke flüchte sich in die Annahme einer schlechten Menschennatur, weil er gesellschaftstheoretisch nicht einsichtig machen könne, warum die zunächst als vernünftig unterstellten Menschen in Anwendung des Naturgesetzes auf ihre eigenen Belange parteiisch handeln, d.h. letztlich das Gesetz brechen sollten, obwohl sie doch einsehen könnten, dass nur die Selbstbeschränkung ihrer Ansprüche im Sinne des Gesetzes ihnen langfristig individuellen Nutzen bringe. „*Die Parteilichkeit zu eigenen Gunsten, die Locke beklagt, ergibt nur dann einen Sinn, wenn real ein Widerspruch zwischen den eigenen und fremden Interessen bei gleichzeitig grundsätzlicher Interessengleichheit besteht*“,⁵³ Diese Konstellation hat Marx bereits in der *Deutschen Ideologie* beschrieben⁵⁴ und wird von Helmut Reichelt wie folgt zusammengefasst:

„[E]inerseits entwickeln sich die Individuen auf der Grundlage von Bedingungen, die [...] von den Individuen als gemeinschaftliche Existenzbedingungen aufrechterhalten und abgesichert werden [die Geltung von Freiheit und Gleichheit im Warentausch]; andererseits verfolgt jedes dieser Individuen seine besonderen Interessen auf Kosten aller anderen, handelt also ebenso wesentlich gegen seine Interessen, die es mit allen anderen gemein hat [es betrachtet den Tausch nur als lästiges Mittel im Konkurrenzkampf privat dissoziierter Individuen]. Aus diesem [...] Widerspruch zweier sich gegenseitig ausschließenden Interessen, die im bürgerlichen Subjekt unmittelbar nebeneinander stehn, muß die Form des Staates abgeleitet werden“.⁵⁵

⁴⁸ Diese These kann allerdings nur aufgrund der Berücksichtigung anderer Werke von Locke plausibel werden, z.B. seiner Spätschrift zur Rationalität des Christentums. Vgl. Euchner, a.a.O., S. 170ff.

⁴⁹ Vgl. dazu auch Euchner, a.a.O., S. 79: „Das kompetitive Verhalten mit all seinen Auswüchsen war bei allen Klassen der Gesellschaft zu erkennen (bei den Besitzenden in noch stärkerem Maße als bei den Besitzlosen) – deshalb konnte Locke Selbstsucht, Ehrgeiz, Parteilichkeit und Rachsucht zu einer allgemeinen Charaktereigenschaft der Menschen erklären“.

⁵⁰ Macpherson, a.a.O., S. 279.

⁵¹ Vgl. Euchner, a.a.O., S. 76-80.

⁵² Rotermundt, a.a.O., S. 101.

⁵³ A.a.O., S. 102.

⁵⁴ Vgl. Karl Marx/Friedrich Engels, *Die deutsche Ideologie. Kritik der neuesten deutschen Philosophie in ihren Repräsentanten Feuerbach, B. Bauer und Stirner, und des deutschen Sozialismus in seinen verschiedenen Propheten*. In: MEW 3, 8. Aufl., Berlin 1983, S. 62, 163, 311.

⁵⁵ Helmut Reichelt, *Zur logischen Struktur des Kapitalbegriffs bei Karl Marx*, 4. Aufl. Frankfurt/M. 1973, S. 63f.

Die Entscheidung zur Aufgabe der natürlichen Freiheit auf Selbstjustiz und Errichtung einer legislativen und exekutiven Zentralgewalt über sich ist aus dem prekären Status des Eigentums im Naturzustand zu erklären: Da dort jeder „im gleichen Maße König ist“, aber „*der größere Teil von ihnen nicht genau die Billigkeit und Gerechtigkeit beachtet*“ (T II, §123), es „*die Verderbtheit und Schlechtigkeit entarteter Menschen*“ (T II, §128) gibt, ist der Naturzustand „*voll von Furcht und ständiger Gefahr*“ (T II, §123), von Übergriffen auf das legitime Eigentum aller einzelnen. Zum „*gegenseitigen Schutz ihres Lebens, ihrer Freiheiten und ihres Vermögens, was ich unter der allgemeinen Bezeichnung Eigentum zusammenfasse*“ (ebd.), schließen sich die Individuen daher zu einer politischen Gesellschaft zusammen.

Es sind also folgende Mängel des Naturzustands,⁵⁶ welche die Menschen zur Staatsbildung veranlassen: 1) Das Fehlen eines „*feststehenden, geordneten und bekannten Gesetz[es]*“, welches als „*allgemeine[r] Maßstab*“ zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten dienen kann. Denn die Menschen erkennen das Naturgesetz zwar mittels ihrer Vernunft, werden aber dabei „*durch ihr eigenes Interesse beeinflusst*“ (T II, §124) (Fehlen einer verbindlichen (Natur-)Gesetzesauslegungs-/ -fixierungsinstanz). 2) Das Fehlen eines „*anerkannten und unparteiischen Richter[s]*“ (T II, §124), der Rechtsstreitigkeiten in Anwendung des Gesetzes entscheidet. Da die Menschen in eigener Sache parteiisch sind, werden sie häufig nicht nach dem Gesetz, sondern nach ihren Leidenschaften richten und in den Angelegenheiten anderer indifferent sein. Denn

„da das Gesetz der Natur ein ungeschriebenes Gesetz ist und deshalb nur in der Seele der Menschen zu finden ist, können diejenigen, die es aus Leidenschaft oder Interesse verdrehen oder falsch anwenden, nicht leicht von ihrem Irrtum überzeugt werden, wenn es keinen fest eingesetzten Richter gibt“ (T II, §136).

3) Das Fehlen einer das Urteil gegen Gesetzesübertreter exekutierenden Zwangsgewalt. Denn im Naturzustand kann sich jeder nur auf die eigene Kraft verlassen und muss mit dem Widerstand der Verbrecher rechnen, was die rechtmäßige Bestrafung gefährlich macht (T II, §§125, 126) (Fehlen einer verbindlichen Rechtsdurchsetzungsinstanz).

Aufgrund all dieser Mängel des Naturzustands verzichten die Individuen auf ihr persönliches Recht zur Auslegung, Anwendung und Durchsetzung der Naturrechte (T II, §126). Die Aufgabe der natürlichen Freiheit zugunsten der „*Fesseln bürgerlicher Gesellschaft*“, die alle de facto gleich frei lassen wie zuvor, weil deren Gesetze ja nur die freiheitsverbürgenden Naturgesetze positivieren und Frieden, Behaglichkeit und Sicherheit des Eigentums garantieren, die Einsetzung einer über allen stehenden irdisch-politischen Gewalt kann aufgrund der natürlichen gleichen Freiheit, als Unabhängigkeit eines jeden vom Willen eines jeden, nur durch freiwillige Übereinkunft eines jeden mit jedem geschehen (T II, §§95, 96, 102). Durch diese (konsensuale) Übereinkunft konstituieren sich die Vertragssubjekte zu einem „*politischen Körper*“, in dem die Mehrheit autorisiert ist, für alle zu handeln (Entstehung eines einheitlichen Willens qua Mehrheitsentscheid, wo „*der Beschluß der Mehrheit als der Beschluß aller gilt*“) und wodurch die Macht entsteht, „*wie ein einziger Körper zu handeln*“. Alle übrigen Subjekte verbleiben im Naturzustand (T II, §95). Der Mehrheitsbeschluss verpflichtet alle, die den Gesellschaftsvertrag eingegangen sind, solange, wie er dem Naturgesetz gemäß entscheidet.

⁵⁶ Und zwar offenbar Mängel des Naturzustands generell, d.h. sowohl des prämonetären als auch des monetären. Allerdings formuliert Locke beispielsweise nach der Thematisierung der Gelderfindung in § 51 der zweiten *Abhandlung*, es habe „damals keine Veranlassung [gegeben], über einen Rechtsanspruch zu streiten“, da es „leicht zu überblicken“ gewesen sei, wieviel sich ein Mensch angeeignet habe „und es war sowohl nutzlos als auch unredlich, sich zuviel anzueignen oder mehr zu nehmen, als man benötigte“. Hier scheint er wieder auf den prämonetären Naturzustand einzugehen, denn der geldvermittelte erlaubt es ja gerade, mehr anzueignen, als man benötigt, also das Kriterium der eigenen Bedarfsdeckung zu übergehen.

Locke ist erklärtermaßen Vertragsempirist. Er geht von wirklichen Staatsverträgen und Beitrittsverträgen der Einzelnen aus (vgl. T II, §§101-122). Daher kann ihm zufolge ein Gesellschaftsvertrag, der von einer Generation eingegangen worden ist, die folgende, sobald sie erwachsen geworden ist, nicht verpflichten: „[E]in jeder steht unter der Verpflichtung aller Verbindlichkeiten und Versprechen, die er für sich selber eingegangen ist, aber er kann durch keinerlei Vertrag seine Kinder oder Nachkommen binden“ (T II, §116). Ein empirischer Gesellschaftsvertrag bindet nicht automatisch auch die Nachkommen, nur die tatsächlich Zustimmenden. Jeder gibt seine Zustimmung der Zugehörigkeit zu einem *bestehenden* Gemeinwesen, „*einzel*n für sich“ (T II, §117), z.B. durch Antritt des Erbes seines Vaters. Dadurch, so Locke, wird dieser Beitrittsakt oft übersehen und als inexistent behauptet. Da nur empirische Verträge binden und sowohl der Gesellschaftskonstitutionsvertrag der Gründergeneration als auch die vereinzelt Zustimmungsverträge der Mitglieder der nachfolgenden Generationen wirkliche Verträge sind, „*ist noch zu erwägen, was als eine hinreichende Erwägung der Zustimmung eines Menschen verstanden werden soll*“. Die „*ausdrückliche Zustimmung*“ erweist sich als unproblematisch, anders hingegen die „*stillschweigende*“: Zeichen stillschweigender Zustimmung zum Gesellschaftsvertrag sind vor allem Grundbesitz und Aufenthalt auf dem Staatsterritorium: „*Jeder Mensch, der irgendwelchen Besitz hat oder sich irgendeines Teiles der Herrschaftsbereiche eines Staates erfreut, gibt eben hiermit seine stillschweigende Zustimmung*“ (T II, §119). Die ausdrückliche Zustimmung verpflichtet dabei „*auf ewig und unwiderruflich*“ (T II, §121) zur Staatsbürgerschaft, während stillschweigende Zustimmung durch Aufgabe ihrer Anzeichen (z.B. Landbesitz, Wohnhaft) zurückgenommen werden kann. Durch stillschweigende Zustimmung kann man nach Locke allerdings kein Mitglied eines Staatswesens werden. Diese begründet lediglich ein Gastrecht, das zur Einhaltung der Gesetze des Staates verpflichtet: „*nichts kann einen Menschen dazu [zum Staatsbürger] machen als sein wirklicher Eintritt durch positive Verpflichtung und ausdrückliches Versprechen und Vertrag*“ (T II, §122). Damit wird die ganze Konstruktion nicht nur reichlich gewagt – denn wo findet man denn diese ausdrücklichen Verträge in der Wirklichkeit? Sie verfängt sich, den Staatsgründungsvertrag betreffend, auch im Zirkel des Vertragsempirismus: Die vernünftige Kooperationsleistung der Individuen, die den Staat allererst begründen soll, kann nur unter staatlichen Bedingungen Wirklichkeit erlangen, da die menschliche Natur letztlich so verdorben ist, dass es keine naturzuständige Einigkeit über die Reichweite der individuellen Freiheitsräume und ihrer Sicherung geben kann.

Das Recht zweiter Ordnung wird so vertraglich der damit konstituierten und konzentrierten „*legislativen und exekutiven politischen Gewalt*“ (T II, §127) anvertraut, die zudem das Recht hat, die Kräfte der Individuen zwecks Auslegung, Anwendung und Durchsetzung des nun positivrechtlich formulierten Naturrechts zu beanspruchen. Die Inhaber der „*höchste[n] Gewalt*“ sind darauf „*verpflichtet*“, nach dauerhaften, bekannten und bestehenden Gesetzen zu regieren, die durch unparteiische Richter angewendet werden, mit den Zielen des Friedens, der Sicherheit und des öffentlichen Wohls, die durch das Naturrecht vorgezeichnet sind (T II, §§131, 136, 137). Die gesetzgebende Gewalt bezieht ihre Legitimität somit allein aus der „*Zustimmung und der Autorität*“, die ihr von den Subjekten des Gesellschaftsvertrags verliehen wurden. Kein Gebot kann daher für sich den Status eines verpflichtenden Gesetzes beanspruchen, das nicht von der durch das Volk gewählten⁵⁷ und ernannten Legislative formuliert wurde. Die Gehorsamspflicht besteht einzig gegenüber dieser letztlich vom Volk ausgehenden höchsten Gewalt. Solange diese „*dem Vertrauensamt gemäß handelt*“ (T II, §134), ist Ungehorsam ihr gegenüber ein Verbrechen. Die Staatsgewalt ist also Treuhänderin

⁵⁷ Allerdings votiert Locke für ein Zensuswahlrecht. Das Recht, in der Legislative vertreten zu werden, kann „jeder Teil des Volkes [...] lediglich im Verhältnis zu dem Beistand beanspruchen [...], den er der Öffentlichkeit leistet“ (T II, §158).

(T II, §149) aller individuellen Sanktionsrechte, die diese mit dem Ziel der Naturrechtspositivierung innehat. Die Legislative hat, weil sie ihre Gewalt letztlich vom Volk herleitet, „*allein die Gewalt, Gesetze zu geben, nicht aber Gesetzgeber zu schaffen*“ (T II, §141).

Die Tyrannei stellt für Locke eine größere Gefahr dar als der Naturzustand. Im Gegensatz zu Hobbes ist für ihn nicht die Stabilisierung politischer Herrschaft das vorrangige Ziel⁵⁸ und seine größte Furcht nicht der Bürgerkrieg.⁵⁹ Locke stellt seine politische Philosophie unter ein Limitationsprimat, während Hobbes es unter ein Stabilisierungsprimat stellt. Locke konstatiert daher eine Unverträglichkeit der absoluten Monarchie mit der politischen Gesellschaft, da der Monarch Legislative und Exekutive in einer Person ist und somit keine unparteiische Instanz existiert, die man im Streit mit ihm gegen ihn anrufen kann (T II, §91). Die absolute Monarchie ist noch unvorteilhafter als der Naturzustand zwischen den Individuen, da den einzelnen gegenüber dem Fürsten nun auch das Recht versagt ist, über ihr Recht zu urteilen und es zu vollstrecken. Gegen Hobbes' These vom konstitutionell ungebundenen Souverän wendet er folglich ein:

„Als ob die Menschen, als sie den Naturzustand verließen und sich zu einer Gesellschaft vereinigten, übereingekommen wären, daß alle, mit Ausnahme eines einzigen, unter dem Zwang von Gesetzen stehen, dieser eine aber alle Freiheit des Naturzustandes behalten sollte, die sogar noch durch Gewalt vermehrt und durch Straflosigkeit zügellos gemacht wurde! Das heißt die Menschen für solche Narren zu halten, daß sie sich zwar bemühen, den Schaden zu verhüten, der ihnen durch *Marder* oder *Füchse* entstehen kann, aber glücklich sind, ja, es für Sicherheit halten, von *Löwen* verschlungen zu werden“ (T II, §93).

Locke proklamiert ein Widerstandsrecht der Untertanen⁶⁰ bei Verletzung ihrer unveräußerlichen Naturrechte (Freiheit, Leben und Eigentum) durch die Zentralgewalt. Denn diese hat „*kein anderes Ziel als die Erhaltung des Eigentums*“. Daher gilt eine konstitutionelle Bindung der Treuhänder der Strafgewalt: „*Niemand in einer bürgerlichen Gesellschaft kann von ihren Gesetzen ausgenommen werden*“ (T II, §94). Wo es keine unparteiische, richtende Instanz gibt, die gegen *jeden* einzelnen angerufen werden kann, befinden sich die Menschen noch immer im Naturzustand. Allerdings scheitert Lockes Versuch, die Staatsgewalt(en) als rechtlich einzuhegende zu interpretieren. Es existiert zwischen Volk und Staatsgewalt, egal wie demokratisch sie aussehen mag oder wie geteilt sie sein mag, ebenfalls kein gemeinsamer Richter auf Erden. Der gerade paraphrasierte Satz

„Denn überall, wo zwei Menschen leben, die keine feste Regel und keinen gemeinsamen Richter auf Erden haben, den sie zur Entscheidung ihrer Rechtsstreitigkeiten anrufen könnten, befinden sich diese Menschen immer noch im *Naturzustand*“ (T II, §91)

kann genauso als Argument gegen Lockes Konstruktion angeführt werden. Denn auch im Widerstandsfall gibt es keinen Richter, keine von allen als verbindlich anerkannten Regeln, keine effektive Durchsetzungsinstanz. Hier bleibt den Beteiligten nur, „*den Himmel anzurufen*“ (T II, §20), wie Locke sich ausdrückt.

⁵⁸ Vgl. Thomas Hobbes, *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*, 9. Aufl., Frankfurt/M. 1999, S. 256.

⁵⁹ Vgl. a.a.O., S. 162.

⁶⁰ Lockes Widerstandsrecht unterscheidet sich fundamental vom klassischen Topos eines Widerstandsrechts des ständisch organisierten und repräsentierten ‚Volks‘. Locke macht das Recht auf Widerstand nicht von konstitutionellen Vertretungskörperschaften abhängig. Das Subjekt des Widerstandsrechts ist „eine naturrechtliche Gesamtheit“ (Wolfgang Kersting, *Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie*, Paderborn 2007, S. 360 FN) freier und gleicher Individuen.

Lockes weiter Eigentumsbegriff („*Eigentum, d.h. [...] Leben, [...] Freiheit und [...] Besitz*“ (T II, §87)) dient liberalen Autoren wie Kersting als Vorwand, um die Lockesche Staatskonstruktion vom Verdacht der bourgeoisen Klassenspezifität freizusprechen. Seine Rede von der „*ideologiekritischen Legende*“⁶¹ des Eigentümerstaates kennt aber nur die Alternative ‚Rechtsstaat aller Bürger oder Klassenstaat‘. Wenn der Staat das Leben, die Freiheit und das Eigentum aller Bürger garantiere, so könne er a) nicht spezifische Klasseninteressen vertreten und b) nicht bloß Besitzwahrungsanstalt sein. Ohne weiter auf die Unfähigkeit Kerstings einzugehen, Klassenspezifität und allgemeine Rechtsstaatsfunktion miteinander zu vereinbaren, können dagegen aus Lockes Werk selbst mehrere Einwände eingebracht werden. 1) *Zunächst* sind Leben und Freiheit ebenso Voraussetzungen des privatexklusiven Eigentums (i.S. des Sacheigentums), wie dieses Bedingung jener ist. Da nach Locke Menschen nur existieren können, indem sie Natur bearbeiten, die Bearbeitung der Natur aber notwendig privatexklusive Eigentumsrechte an den äußeren Dingen konstituiert, sind privates Sacheigentum und Leben intrinsisch verkoppelt. 2) Die Mythen der fleißbegründeten sozialen Ungleichheit nach der Einführung des Geldes und der herrenlosen Güter in Amerika erlauben es Locke, die Genese klassenspezifischer Vergesellschaftung als naturrechtskonform zu legitimieren. Auch die Lohn’knechtschaft’ widerspricht nach Locke nicht der Rechtsgleichheit aller Menschen. Mit der Rechtsgleichheit der Eigentümer werden so die daraus resultierenden sozialen Ungleichheiten notwendig mitreproduziert. Ein Staat wiederum, der diese Rechtsgleichheit garantiert, darf getrost Klassenstaat genannt werden. 3) Wird anfangs noch betont, dass Privateigentum und Selbsterhaltung sich wechselseitig voraussetzen, so macht ein späterer Paragraph (T II, §139) auf den Vorrang des Eigentums vor dem Leben des Eigentümers aufmerksam. Einige Fälle der Staatszweckrealisierung machen demzufolge eine „*absolute Gewalt*“ erforderlich, die aufgrund der Verfolgung des Staatszwecks aber nicht willkürlich genannt werden darf. So z.B. in Zeiten des Krieges, wenn das Staatswesen durch äußere Feinde bedroht ist. Doch selbst diese absolute Gewalt, „*wie groß auch immer*“ sie sein mag, kann „*niemals die Macht haben, sich selbst das ganze oder irgendeinen Teil von dem Eigentum der Untertanen ohne deren Zustimmung zu nehmen*“. Es existiert also bisweilen das Recht der Regierung auf das Leben der Untertanen (zum Zweck der Erhaltung der Staatsgewalt, damit der generellen Eigentumsordnung), aber niemals auf deren Sacheigentum. Primär ist das Privateigentum, nicht der Privateigentümer:

„Die Erhaltung des Heeres und damit des gesamten Staates verlangt einen *absoluten Gehorsam* gegenüber dem Befehl jedes höheren Offiziers, und es verdient mit Recht den Tod, selbst dem gefährlichsten und unvernünftigsten Befehl den Gehorsam zu verweigern oder ihn anzuzweifeln. Aber dennoch sehen wir, daß weder der Feldwebel, der einem Soldaten befehlen kann, auf die Mündung einer Kanone loszumarschieren oder in einer Bresche zu stehen, wo er fast sicher sein kann umzukommen, diesem Soldaten befehlen darf, ihm einen Pfennig von seinem Gelde zu geben, noch der *General*, der ihn zum Tode verurteilen kann, weil er seinen Posten verlassen oder den verwegenen Befehlen nicht gehorcht hat, bei aller seiner absoluten Gewalt über Leben und Tod über einen Heller von dem Vermögen dieses Soldaten verfügen kann oder ihm auch nur das geringste von seinem Besitz nehmen darf [...]. Ein solcher blinder Gehorsam ist notwendig für jeden Zweck, zu dem der Befehlshaber seine Macht hat, nämlich zur Erhaltung der übrigen. Die Verfügung über seinen Besitz hat jedoch damit nichts zu tun“ (T II, §139).

Mit dem Verweis auf diesen möglichen staatlichen Zwang zur Aufgabe des Selbsterhaltungsrechts des Individuums zwecks Schutz der Eigentumsordnung⁶² belegt auch

⁶¹ Kersting, *Gesellschaftsvertrag*, a.a.O., S. 125f.

⁶² Bereits im Naturzustand behauptet Locke die Legitimität der Todesstrafe für Eigentumsdelikte (T II, §11). Dies reflektiert, worauf Gerhard Stapelfeldt (*Der Merkantilismus. Die Genese der Weltgesellschaft vom 16. bis zum 18. Jahrhundert*, Freiburg 2001, S. 80) hinweist, die tatsächliche Praxis der brutalen Etablierung des modernen Privateigentumsregimes im England des 17./18. Jahrhunderts, in der das Erhängen für den Diebstahl eines Taschentuches oder eines Schillings an der Tagesordnung stand. Man kann allerdings noch im 20.

Walter Euchner die These, dass im System der natürlichen Rechte Lockes (gleiche Freiheit, Leben, Eigentum, Sanktionsrecht) „*ihr einziger harter und unantastbarer Kern das Recht auf Eigentum im engeren Sinn von Besitz darstellt*“.⁶³ „*Eine wirklich gesicherte Rechtsstellung hat im Staate Lockes nur der Eigentümer*“,⁶⁴ bzw. der Mensch in der Rolle des Eigentümers, bzw. das Eigentum, was nur darum nicht paradox ist, weil Eigentum bei Locke ein durch das Verhältnis eines Menschen zu einer Sache Hervorgebrachtes darstellt. Wenn der Mensch nun nicht mehr existiert, so ist doch seine rechtspersonale Substanz in die Sache eingeflossen. So verselbständigen sich Bestimmungen, die vom Menschen als vereinzeltm Einzelnen ausgehen, gegenüber diesem Ausgangspunkt. Der selbstzweckhafte Charakter kapitalistischer Produktion, der menschliche Zwecke (und Menschen) nur als Mittel verwendet, spiegelt sich in solchen Gedankengängen wider. Ideal der Lockeschen Eigentumstheorie, so könnte man formulieren, ist die Ware, die von selbst zu Markte gehen kann. Diese ganze abstruse Konstruktion macht aber eigentlich nur Sinn, wenn man statt ‚Eigentum‘ ‚Eigentumsordnung‘ liest. Sie ist dann dechiffrierbar als paradoxe Formulierung des Primats der Privateigentumsordnung vor den konkreten Privateigentümern, einer Verselbständigung des Privateigentums-Rechts gegenüber dem Leben der Privateigentümer: Locke macht so darauf aufmerksam, dass die bürgerliche Zwangsgewalt Staat des Kapitals, nicht der Kapitalisten ist.⁶⁵ 4) Eine weiteres zentrales Indiz dafür ist der Widerspruch zwischen der Konzeption vorsozialer Eigentumsbestimmung und der Thematisierung des staatlichen Steuererhebungsrechts. Das Recht auf Steuererhebung ist eine Implikation des Sozialvertrags. Es besteht demnach die Notwendigkeit des Eingriffs in das Eigentum der Bürger zum Zwecke der Bereitstellung von Mitteln zu seinem Schutz (T II, §140). Der Umfang der Steuererhebung ist allerdings nicht staatlicher Willkür anheim gestellt. Prinzipiell gilt: Der Staat darf „*keinem Menschen einen Teil seines Eigentums ohne seine Zustimmung wegnehmen*“ (T II, §138f.). Daraus folgt die Notwendigkeit expliziter Zustimmung jedes Eigentümers zu jeder konkreten Steuererhebungsmaßnahme. Die politischen Dysfunktionalitäten dieser Annahme versucht Locke schließlich durch eine naturrechtswidrige⁶⁶ Gleichsetzung von ‚eigener Zustimmung‘ mit Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip (T II, §140) zu umgehen. Auch dieser Widerspruch zwischen dem Naturrecht auf absolutes, nichtsozialpflichtiges Eigentum und Steuererhebung durch Mehrheitsbeschlüsse deutet also darauf hin, dass Locke „*die Aufgabe der Regierung in der Verteidigung des Eigentums als solchem* [nicht der einzelnen Eigentümer und ihres konkreten

Jahrhundert folgende liberale Äußerungen vernehmen: „Für einen zivilisierten Menschen ist das Recht auf Eigentum wichtiger als das Recht auf Leben.“ (P.E. More zit. n. Zotta, a.a.O., S. 66 Fn.).

⁶³ Euchner, a.a.O., S. 202.

⁶⁴ A.a.O., S. 204.

⁶⁵ § 139 ist nicht utilitaristisch (im Sinne eines Opfers des Einzelnen für das größte Glück der größten Zahl) interpretierbar. Erstens kennt Locke dieses Prinzip nicht; zweitens widerspricht es fundamental seiner vorsozialen Eigentumskonzeption (ebenso wie die Steuererhebung durch Mehrheitsprinzip in § 140). Auch hier besteht ein Spannungsverhältnis zwischen individualistischer, liberaler Staatszweckbestimmung und den staatlichen Verwirklichungsbedingungen, wobei hier die Eigentumsordnung höher als der Eigentümer oder (in §140) sein Eigentum veranschlagt wird. Das Opfer kann auch nicht Folge der Zustimmung zum Gesellschaftsvertrag sein, denn ein Vertrag, sich dem Willen eines anderen auszuliefern, wäre nichtig, da damit das primäre Naturrecht auf Selbsterhaltung gefährdet wäre. Hier zeigt sich: Das Recht auf Eigentum tritt in §139 an die Stelle des ursprünglichen Naturrechts auf Selbsterhaltung. Die anfangs noch unterstellte wechselseitige Implikation von Selbsterhaltung und Eigentum erweist sich als Schein. Carl Schmitt (*Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien*, 7. Aufl., Berlin 2002, S. 49, 70) hat durchaus recht, wenn er betont, aus den individualistischen Prämissen der liberalistischen politischen Philosophie sei das Opfer nicht begründbar. Er übersieht aber, dass der Liberalismus immer zwei Ansatzpunkte in seiner Gesellschaftstheorie hat: den individualistischen der Selbsterhaltung und Eigentumssicherung des Subjekts (resp. das einzelkapitalistische Interesse) und den Ansatz beim automatischen Subjekt Kapital und dessen Sicherung (das gesamtkapitalistische Interesse). Dies macht sich bei Locke an den logischen Brüchen seines politischen Denkens kenntlich.

⁶⁶ Vgl. auch Brocker, a.a.O., S. 260-265.

Eigentums!] *sah*“.⁶⁷ Lockes Ausformulierung des Steuererhebungsrechts verweist auf die Verselbständigung des Privateigentums-Rechts gegenüber dem konkreten Privateigentum konkreter Privateigentümer.⁶⁸

II. Zwei Kritiken an der Arbeitstheorie des Eigentums

Eine umfassende Kritik der Arbeitstheorie Lockes leistet Manfred Brocker in seinem Werk *Arbeit und Eigentum*.⁶⁹ Er orientiert sich dabei an einigen Motiven Immanuel Kants und betont fünf problematische Punkte der Arbeitstheorie Lockes: 1) Die Identifizierung des Besitzes („Mein-Seins“) physischer und psychischer Eigenschaften der Person (Reinhard Brandt spricht von „*natürliche[r], erfahrbare[r] Zugehörigkeit*“⁷⁰ z.B. des Leibes zu einem Menschen) mit dem Besitz äußerer Sachgüter (Brandt nennt dies „*ein besitzanzeigendes Pronom mit rechtlicher Bedeutung*“⁷¹) verkenne die sprachlogische Differenz zwischen possessivem und nicht-possessivem Gebrauch von ‚mein‘ aufgrund der sprachlichen Ambiguität der Possessivpronomina.⁷² Die Veräußerbarkeit des ‚Eigenen‘ dient ihm dabei als Abgrenzungskriterium. Es wäre also nur dann sinnvoll, im juristischen Sinne von Selbsteigentum („mein‘ Körper, ‚meine‘ Fähigkeiten, ‚mein‘ Wille etc.) zu sprechen, wenn dieses Selbst nicht als psychophysische Einheit gedacht wird: Die Aussage ‚ich besitze meinen Leib‘ setzte dann voraus, dass der Leib von einem zu diesem äußerlich hinzutretenden und abtrennbaren Willen oder Geist besessen werde.⁷³ Hans-Georg Deggau resümiert:

„Der Begriff des Habens ist überflüssig, da es sich um etwas handelt, das dem Subjekt immer und notwendig zukommt, also nur die unauflösliche Einheit des Subjekts mit sich selbst bezeichnet, ohne die das Subjekt gar nicht zu denken ist.“ Ein sinnvoller Begriff des Eigentums impliziere hingegen als „Begriff des äußeren Habens den seines Gegenteils, nämlich den des Nicht-Habens.“⁷⁴

⁶⁷ Macpherson, a.a.O., S. 285. Es wäre allerdings auch irreführend, Locke als ‚demokratischen Kollektivist‘ zu bezeichnen, wie Kendall dies tut (vgl. dazu Euchner, a.a.O., S. 2). Dieser ‚Kollektivismus‘ hat nichts mit demokratischer Gesinnung zu tun, sondern mit der Bewegungsform radikalliberalistischer Vergesellschaftung, die notwendig auf die staatliche Geltendmachung der Interessen des Gesamtkapitals notfalls auch gegenüber dem Einzelkapital angewiesen ist. Vgl. dazu instruktiv Burkhard Tuschling, *Die „offene“ und die „abstrakte“ Gesellschaft. Habermas und die Konzeption von Vergesellschaftung der klassisch-bürgerlichen Rechts- und Staatsphilosophie*, Berlin 1978, S. 237, der davon spricht, dass letztlich auch Locke zur Postulierung eines „Rechtswangsabsolutismus“ genötigt werde – und zwar *aufgrund* seiner marktliberalen Prämissen.

⁶⁸ Vgl. dazu Karl Marx, *Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz*. In: MEW 1, Berlin/Ost 1961, S. 141: „Der Staat kann und muß sagen: ich garantiere das Recht gegen alle Zufälle. Das Recht allein ist in mir unsterblich, und darum beweise ich euch die Sterblichkeit des Verbrechens, indem ich es aufhebe. Aber der Staat kann und darf nicht sagen: ein Privatinteresse, eine bestimmte Existenz des Eigentums [...] ist gegen alle Zufälle garantiert, ist unsterblich“.

⁶⁹ Die folgenden Punkte beziehen sich auf Brocker, a.a.O., S. 355-400.

⁷⁰ Brandt, a.a.O., S. 168.

⁷¹ Ebd.

⁷² Diese Konfundierung von personaler Identität mit Recht findet sich in Lockes HU allerdings nicht. Sein dort entwickeltes Kriterium personaler Identität (Bewusstsein der Zugehörigkeit zum Ich) ist sogar rechtstheoretisch völlig unbrauchbar. Vgl. HU I, S. 433ff.: Der abgetrennte Arm ist nicht mehr ‚mein‘, erst recht kein von mir ohnehin getrennter Gegenstand, wie ein von mir gebautes, leerstehendes Haus: „Nimmt man aber das Bewußtsein [Selbstbewußtsein] hinweg, so ist jene Substanz [der abgetrennte Arm] ebensowenig das Selbst und bildet ebensowenig einen Teil desselben wie irgendeine andere Substanz“ (433).

⁷³ Vgl. Zotta, a.a.O., S. 25 Fn. Er belegt die Problematik dieser Theorie des Selbsteigentums vor allem an Kants früher, sich an Locke orientierender Eigentumslehre. Allerdings können Teile des Leibes durchaus enteignet und als solche kommodifiziert, d.h. verkauft und von anderen angeeignet werden, z.B. im Falle des sog. Organhandels.

⁷⁴ Hans-Georg Deggau, *Die Aporien der Rechtslehre Kants*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1983, S. 63.

Allerdings entsteht hier das Problem der Arbeitskraft als Ware: Sie ist von der Physis/Psyché der Person nicht abzutrennen, bleibt also im oben genannten Sinn stets meinem Selbst ‚zugehörig‘. Es bleibt hier „rein *physisch* unmöglich, daß ein anderer als ‚mein‘ Wille ‚meinen‘ Körper bewegte“, wogegen es im Falle des Sacheigentums „keineswegs unmöglich [ist], daß der Wille (und der Körper) eines anderen ‚meinen‘ Hammer bewegte.“⁷⁵ Und doch werden hier zunächst im nichtpossessiven Sinne ‚eigene‘ Möglichkeiten und Kräfte im Rahmen eines historisch spezifischen, interpersonalen Verhältnisses zur Ware und zum Eigentum. Es wird allerdings nur temporär verkauft bzw. verliehen, gegen Geld hergegeben, allerdings nicht wie Sachgüter, sondern in Gestalt der zeitweiligen Unterordnung des Willens des Verkäufers unter den des Käufers, der die Kräfte des Verkäufers nun konsumiert, d.h. in seinem Sinne anwendet. Es gibt demnach zwar kein anthropologisch primäres, aber doch ein historisch bedingtes, derivatives Selbsteigentum. Dies wird zusätzlich zu den von Brocker dargestellten Fallstricken der Sprache Material für die falsche Ansicht eines primären Selbsteigentums geliefert haben. Zu betonen ist aber, dass dieses derivative Selbsteigentum das genaue Gegenteil von individueller Freiheit und Selbstbestimmung ist, da es den Menschen durch gewaltsame Prozesse erst aufgenötigt wurde und einen permanenten Zwang zum ‚Verkauf‘ des ‚Eigene‘ beinhaltet. Insofern wäre hier vielleicht auch eine Verbindung zwischen dem Gotteseigentum des Menschen und seinem Selbsteigentum zu sehen, die Locke, wie gezeigt, völlig unvermittelt nebeneinander stellt: Es könnte sich hier um eine in religiös-mystischer Form artikulierte Einsicht in die heteronome Quelle des Selbsteigentums handeln, würde ‚Gott‘ nur durch den kapitalisierten sozialen Zusammenhang ersetzt, der die Menschen zu ‚Eigentümern‘ macht. Ich werde dies unten noch weiter erläutern.

Zurück zu Brocker. Ihm zufolge führt die Arbeitstheorie also in eine inkonsistente Eigentumskonzeption. Der Fehlschluss von Identität auf Eigentumsrecht, der die Läsion des Eigentumsrechts an einer Sache mit der Läsion des Leibes und des Willens auf eine Stufe stellt, habe zur Folge, dass ich „bei der Benutzung meiner Sonnenbrille durch Dritte ebensolche Schmerzen empfinden können [müsste], wie ich sie bei der Aneignung und Benutzung meiner Augen durch Dritte (soweit dies überhaupt physisch möglich war) empfinden würde.“⁷⁶ Zudem müsse entweder ‚mein‘ Wille und Körper ebenso veräußerbar sein wie Sachgüter oder diese mit meiner Arbeit ‚verbundenen‘ Sachgüter könnten nicht veräußert werden. Dabei tauche die Frage auf, wie ich dem Gegenstand dann meinen Willen, meine Kraft entziehen könne, wie etwas zu veräußern sei, was im gleichen Sinne mein sei wie meine psychophysischen Eigenschaften, oder wie ich ebenso, wie mein Wille meinen Körper bewegt, äußere Gegenstände bewegen könne. Schließlich verkenne Locke die Ambiguität der Formulierung ‚Recht auf eigene Arbeit‘. Denn Werke bzw. bearbeitete Güter könnten niemals Teile der Person sein, wie Handlungen oder Gedanken es seien. Die eigene Arbeit als Handlung sei grundsätzlich vom Produkt derselben unterschieden.

Das Resultat dieser Überlegungen lautet also: Weder bin ich von Natur aus ‚Eigentümer‘ meiner selbst, noch lässt sich Sacheigentum nach dem Modell der psychophysischen Einheit des Individuums konzipieren.

2) Arbeit werde von Locke als Quelle allen Reichtums gedeutet. Doch nur Gottes creatio ex nihilo schaffe Gegenstände rein aus sich heraus, während Naturstoffe in der Arbeit umgeformt, nicht hervorgebracht würden. Durch Arbeit könne man also nicht in den rechtlichen Besitz von Arbeitsgegenständen bzw. Ressourcen gelangen, da sie Lockes Kriterium der legitimen Aneignung zufolge sonst ebenfalls durch Arbeit hervorgebracht sein müssten. Der Ausschluss anderer vom Gebrauch der Sache setze deren rechtlichen Besitz also schon voraus oder, wie Kant sich ausdrückt, die erste „*Formgebung eines Bodens*“ (durch Bearbeitung, Begrenzung usw.) könne keinen Eigentumstitel auf denselben begründen, weil „*der Besitz des Akzidens nicht ein[en] Grund des rechtlichen Besitzes der Substanz abgeben*

⁷⁵ Brocker, a.a.O., S. 359.

⁷⁶ Ebd., S. 360.

könne“, womit klar sei, „daß der, welcher an einen Boden, der nicht schon vorher der seine war, Fleiß verwendet, seine Mühe und Arbeit gegen den ersteren schon verloren hat“. ⁷⁷ Nur im Falle der buchstäblichen Erschaffung eines äußeren Gegenstandes, so auch Brandt, könne im Lockeschen Sinne von Lädierung des Produzenten desselben gesprochen werden, wenn das Produkt von Dritten angetastet würde: „Jeder Eingriff [...] wäre die Läsion einer anderen Ich-Welt; das äußere Mein wäre Teil des inneren Mein“. ⁷⁸

3) Unter der Voraussetzung endlicher Ressourcen könne ein Widerspruch zwischen der individualistischen Arbeitstheorie mit dem Naturrecht auf Selbsterhaltung entstehen: Das abgeleitete Naturrecht auf exklusive Aneignung von Gütern trete dann mit dem primären Recht auf Selbsterhaltung und Freiheit in Konflikt.

4) Es bestehe ein unlösbares Problem der verbindlichen Bestimmung von Tätigkeiten als eigentumsbegründenden Arbeiten: Es sei zu fragen, was als Körperbewegung mit Rechtsgründungsfolgen zu gelten habe, eine Berührung, Last, Mühe, Veredelung? Ungeklärt blieben auch die Grenzen des Gegenstands, in den Arbeit eingegangen ist: Gehört ein Weg mir, wenn ich jeden Millimeter einer Fläche betreten oder plantiert habe oder reicht ein Fußabdruck, um mir eine größere Fläche anzueignen? ⁷⁹ Auch sei der vorsoziale Charakter der Eigentumsbegründung durch eigene Arbeit mit kollektiven Arbeitsprozessen nicht vereinbar. Welcher Teil eines kollektiv produzierten Endprodukts gehört welchem Arbeiter? Doch bereits der Charakter individueller Arbeit sei konstitutiv kollektiv bzw. sozial vermittelt, weil er in der Anwendung von in sozialen Praktiken erworbenen und erlernten Kompetenzen als Sedimenten von Erfahrungen vergangener Generationen bestehe.

5) Schließlich, so Brocker unter Rückgriff auf Kants Kritik an Locke, entspreche im Rahmen der Arbeitstheorie dem Recht von Person x an Gut z keine Verpflichtung zur Enthaltung von der Aneignung dieses Gutes seitens Person y (denn das Naturrecht auf Eigentum soll ja Locke zufolge ein vorsoziales Person-Sachen-Verhältnis sein), sondern eine Verpflichtung des Gutes z selbst. Der Ausschluss der Person y vom Gut der Person x wird sozusagen zwischen x und Sache z ausgemacht. Die Arbeitstheorie verfange sich, so Kant, in der Absurdität, „unmittelbar gegen sie [die Sachen] sich ein Recht zu denken“. ⁸⁰ Locke personifiziere damit Sachen, „gleich als ob jemand sie sich durch an sie verwandte Arbeit verbindlich machen könne, keinem anderen als ihm zu Diensten zu stehen“. ⁸¹

Eigentum ist nach Kant ⁸² aber als Verhältnis zwischen Personen in Bezug auf Sachen zu denken. Denn Recht ist Kant zufolge das aus der praktischen Vernunft abzuleitende, das wechselseitige äußere Verhalten der Menschen regelnde Willensverhältnis (Rechtsdefinition 1) ⁸³, das mit einer Befugnis zu allgemeinem wechselseitigen Zwang im Falle seiner Nichteinhaltung verbunden ist (Rechtsdefinition 2) ⁸⁴.

⁷⁷ Immanuel Kant, *Die Metaphysik der Sitten*. In: Ders.: *Werke Bd. IV*, Darmstadt 1998, S. 380.

⁷⁸ Brandt, a.a.O., S. 192.

⁷⁹ Vgl. die treffenden Beispiele bei Robert Nozick, *Anarchie, Staat, Utopia*, München 2011, S. 250: „Wenn ein privater Astronaut ein Stück Marsoberfläche reinfegt, hat er dann seine Arbeit in den ganzen Planeten, das ganze unbewohnte Weltall oder nur ein bestimmtes Grundstück einfließen lassen und ist damit dessen Eigentümer geworden? Welches Grundstück macht eine Handlung zu Eigentum?“ Zudem fragt Nozick, warum denn die Vermischung von Eigentum mit Nichteigentum letzteres zu Eigentum machen solle und nicht vielmehr umgekehrt das Eigentum zu Nichteigentum: „Wenn mir eine Dose Tomatensaft gehört und ich sie ins Meer ausgieße, so daß sich die [...] Moleküle mit denen des Meerwassers gleichmäßig vermischen, werde ich dann Eigentümer des Meeres oder habe ich meinen Tomatensaft vergeudet?“ (ebd., S. 251). Dass Nozicks in anderer Weise an Locke anknüpfende radikalliberale Eigentumslegitimation ebenfalls untauglich ist, zeigt ausführlich Will Kymlicka, *Politische Philosophie heute. Eine Einführung*, Ff./M./New York 1997, S. 116-125.

⁸⁰ Kant, a.a.O., S. 380.

⁸¹ Ebd.

⁸² Vgl. a.a.O., S. 370f., 374, 376, 378, 380.

⁸³ Vgl. a.a.O., S. 338.

⁸⁴ Vgl. a.a.O., S. 339.

Demnach können weder Okkupation noch Bearbeitung einer Sache den Anspruch auf Erhalt des Besitzrechts an einer aktuell nicht physisch besessenen Sache, also intelligiblen Besitz (Eigentum), begründen. Kant kehrt zwar wieder zur ersten Inbesitznahme als Distributionskriterium ursprünglicher Aneignung zurück,⁸⁵ versteht diese aber lediglich als Erkenntnis- und Darstellungsgrund, nicht als Geltungsgrund von Eigentum. Dem Privateigentumsrecht von x (auf exklusive Verfügung und freie, nur dem eigenen Willen folgende Disposition über Gut z) entspricht nun notwendig die Pflicht von y zur Abstinenz von der Aneignung des Gutes z. Privateigentum ist eine Korrelation von privatautonomem Freiheitsraum und der Unfreiheit Dritter, in diesen einzugreifen. Nur ein apriori unterstellter interpersoneller Konsens über die wechselseitige Anerkennung als Eigentümer (als freie, mit gleichen Rechten zur exklusiven Verfügung über ihre Güter sowie als wechselseitige Ausschließung vom Gebrauch bzw. der Verfügung der Objekte) kann privates Eigentumsrecht hervorbringen. Es beruht damit auf dem allgemeinen Willen (der vereinigten Willkür nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit), dem gesamtgesellschaftlichen Distributionsakt zugunsten privatautonomer Aneignung.

Dass Brocker den „*Wunsch [...], an ihr [der Arbeitstheorie] trotz aller so offensichtlichen und leicht erkennbaren Mängel und Widersprüche festzuhalten*“, „*unerklärlich*“ findet, nimmt nicht Wunder, da er über keinen Begriff notwendig falschen Bewusstseins verfügt. Er kann weder erklären, warum sich die von ihm diagnostizierte Position der Arbeitstheorie derart umfassend durchsetzen konnte,⁸⁶ noch hat er einen über den vernunftrechtlichen, possessiv-individualistischen Begriff Kants hinausweisenden Ansatz zur Erklärung des Eigentums. Ebenso wie Kant fasst er modernes kapitalistisches Privateigentum nicht als Prozess auf, der auch Produktionsverhältnisse beinhaltet. Er kennt nur Markt-, aber keine damit zusammenhängende Klassenvergesellschaftung. Brockers aufgeblähte Polemik gegen Lockes vorsoziale Eigentumstheorie hat nicht ein Verständnis von Privateigentum als historisch-spezifischer sozialer Form zum Resultat, sondern allenfalls einen ethisch aufgeladenen Begriff der Sozialpflichtigkeit (gemäß § 14 GG) sowie staatlich vermittelter sekundärer Redistributionspraktiken auf der Grundlage des auch von ihm in Kantischer Tradition ontologisierten Privateigentums. Doch weist der Staatseingriff in individuelles Eigentum nicht auf Sozialpflichtigkeit in einem emphatischen Sinne hin, sondern ist die einzig mögliche Bewegungsform des Widerspruches zwischen einzelkapitalistischem und gesamtkapitalistischem Interesse. Der Schutz des Eigentums auch gegen die unmittelbaren Interessen der Eigentümer ist die einzig mögliche Realisationsform des Radikalliberalismus.

Eine von Brocker in grotesker Weise ignorierte bzw. verkannte Kritik der Arbeitstheorie des Eigentums findet sich bei Karl Marx. Dieser unterstellt zugleich einen weitaus umfassenderen, um die Produktionsverhältnisse erweiterten, Eigentumsbegriff als Kant. Im Kontext seiner Thematisierung der Bestimmungen der einfachen Zirkulation (W-G-W) als abstrakter Sphäre des kapitalistischen Gesamtproduktionsprozesses⁸⁷ identifiziert Marx

⁸⁵ Vgl. a.a.O., S. 369, 373.

⁸⁶ Bzw. er erklärt den Erfolg der Arbeitstheorie aus der Weltanschauung, alles sei auf Arbeit gegründet, d.h. er erklärt Weltanschauung durch Weltanschauung (vgl. Brocker, a.a.O., S. 420, 440).

⁸⁷ Die einfache Zirkulation als Gegenstand der Analyse wird durch eine Abstraktion von ihrem Resultatcharakter konstituiert: Die „Art und Weise, in der sie selbständig für sich betrachtet wird“, verdankt sich ausschließlich „unserer Abstraktion von der Produktion“ (Dieter Wolf, „Kritische Theorie und Kritik der politischen Ökonomie“. In: Berliner Verein zur Förderung der MEGA-Edition (Hg.): *Wissenschaftliche Mitteilungen. Heft 3: Zur Konfusion des Wertbegriffs*, Berlin 2004, S. 42), verstanden als ihr notwendig vorausgesetztes kapitalistisches Produktionsverhältnis („Das Kapitalverhältnis wird als historisch gewordene Bedingung vorausgesetzt, unter der die Warenzirkulation allgemein vorherrscht.“ (ebd.)). Die einfache Zirkulation ist daher als abstrakte Sphäre des kapitalistischen Gesamtproduktionsprozesses und nicht als dem Kapitalismus vorhergehende Warenzirkulation Gegenstand der Analyse.

neben privatautonomer Freiheit und zirkulationsbezogener Gleichheit der Warenbesitzer, die ihnen lediglich in ihrer Eigenschaft als Repräsentanten frei beweglicher und gleichwertiger Waren zukommen, eine weitere, im Austauschprozess hervorgebrachte Bestimmung, die sich im weiteren Gang der Darstellung allerdings als „reine Fiktion“⁸⁸ erweisen wird: die Vorstellung einer Aneignung durch eigene Arbeit. Der primäre Aneignungsprozess des in der Zirkulation von den Privateigentümern zwecks Aneignung fremder Waren zu entäußernden Äquivalents, der Aneignungs- und Entstehungsprozess der ‚eigenen‘ Waren, liegt außerhalb der Ebene der einfachen Zirkulation und ist auf dieser nicht mehr empirisch nachvollziehbar.⁸⁹

„In der Zirkulation selbst [...] gibt jeder nur, indem er nimmt, und nimmt nur, indem er gibt. Um das eine oder andre zu tun, muß er *Haben*. Die Prozedur, wodurch er sich in den Zustand des Habens gesetzt hat, bildet keines der Momente der Zirkulation selbst“⁹⁰.

Wie also die Akteure der Waren habhaft geworden sind, die im sekundären Aneignungsprozess dazu dienen, andere Waren zu erhalten, „ist ein Prozess, der hinter dem Rücken der einfachen Zirkulation vorgeht, und der erloschen ist, bevor sie beginnt“.⁹¹ Die uneingeschränkte Geltung des Appropriationsgesetzes des Warentauschs, die Tatsache, dass hier fremde Ware nur durch die Entäußerung einer (gleichwertigen) eigenen Ware angeeignet werden kann und fremde sowie eigene Ware stets als Arbeitsprodukte unterstellt werden, generiert aber eine bestimmte Vorstellung von der primären Aneignung im Produktionsprozess. Raub und Ausbeutung sind gemäß der Regeln des Austauschprozesses als solchem scheinbar per definitionem ausgeschlossen: „Es scheint daher, als hätten sie [die Warenanbieter] nur ihre eigne Arbeit auszutauschen“,⁹² nämlich „auf eigne Arbeit gegründetes Eigentum“.⁹³

Wenn im Tausch nur eigenes gegen fremdes (Arbeits-)Produkt ausgetauscht werden kann und die Aneignungsgesetze des Tauschs auf die ursprüngliche Aneignung projiziert werden, so bleibt nur noch eigene Arbeit als Quelle des Eigentums übrig. Diese als zirkulationsbedingter Schein auszuweisende Vorstellung, die „Illusion, daß [...] jeder nur Eigentümer ist, soweit er Arbeiter ist“,⁹⁴ wird nun von der politischen Ökonomie und bürgerlichen Rechtstheorie zur Arbeitstheorie des Eigentums systematisiert, der zufolge der legitime Privateigentümer-Status in einem vorsozialen Individuum-Sachen-Verhältnis gründet: Der „faktische Aneignungsprozeß von Naturprodukten [...] erscheint als der juristische Eigentumstitel“.⁹⁵ Marx weist nun diese Rechtsvorstellung als „historisches Produkt der bürgerlichen Gesellschaft, der Gesellschaft des entwickelten Tauscherts“⁹⁶ aus. Erst wenn Ware-Geld-Beziehungen zur vorherrschenden Form des gesellschaftlichen Stoffwechsels avancieren, erscheint demnach eine solche Rechtsvorstellung evident und kann sich durchsetzen. Diese Verallgemeinerung des Warentauschs hat aber zugleich Voraussetzungen und zeitigt Resultate, die den Evidenzen der Arbeitstheorie grundlegend widersprechen.⁹⁷ Das

⁸⁸ Karl Marx, *Theorien über den Mehrwert. Dritter Teil*. In: MEW 26.3, Berlin/Ost 1968, S. 369.

⁸⁹ Vgl. Karl Marx, *Fragment des Urtextes von „Zur Kritik der politischen Ökonomie“* (1858). In: Ders.: *Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie (Rohentwurf)*, Berlin/Ost 1974, S. 902f.: Er „zeigt sich nicht, erscheint nicht innerhalb der Zirkulation“.

⁹⁰ A.a.O., S. 903

⁹¹ A.a.O., S. 902.

⁹² Marx, *Theorien 3*, a.a.O., S. 369.

⁹³ Marx, *Urtext*, a.a.O., S. 902.

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ A.a.O., S. 903.

⁹⁶ A.a.O., S. 903f.

⁹⁷ Dies zeigt sich noch im BGB und dessen gewaltsamer Umdeutung: Vgl. BGB §950: „Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigentum an der Sache“. Aber gemäß einem Urteil des deutschen Reichsgerichts von 1920 besagt das für das Verhältnis von

kapitalistische Klassenverhältnis als historisches Resultat direkt gewaltförmiger Enteignung der unmittelbaren Produzenten von ihren Produktionsmitteln und der Konzentration von Goldmengen in der merkantilistischen Gewalt-Ökonomie des 16. Jahrhunderts. Erst auf der Grundlage des Klassenverhältnisses, d.h., wenn Arbeitskraft selbst zur Ware wird und die unmittelbaren Produzenten dem nun strukturellen Zwang zum Verkauf derselben unterworfen sind, kann Marx zufolge der Schein der Aneignung durch eigene Arbeit entstehen, weil sich hier erst Arbeitskraft- und Produktionsmittelbesitzer als gleiche Warenbesitzer auf dem Markt gegenüber treten.⁹⁸ Auch das von Locke theologisierte und naturalisierte Selbstverhältnis der Akteure als Eigentümer ihrer Fähigkeiten, wird so von Marx als historisch-spezifisches, derivatives und gesellschaftlich aufgezwungenes dechiffriert. Schließlich, so Marx, wird die eigentliche Geltung des vermeintlichen Gesetzes der Aneignung durch eigene Arbeit – „*jene aus der bürgerlichen Gesellschaft selbst entspringende Anschauung*“⁹⁹ – in ‚antediluvianische Zeiten‘ projiziert, also Epochen unterstellt, die das absolute Privateigentum in der Regel, das universale überhaupt nicht kannten.¹⁰⁰

Marx untersucht also die *Genese* einer von ihm als notwendig *falsch* qualifizierten Vorstellung. Es ist daher absurd, wenn z.B. Hans Kelsen oder Manfred Brocker Marx gerade diese von ihm fundamental historisierte und kritisierte Arbeitstheorie als dessen positive Eigentumskonzeption unterstellen. So meint Kelsen, Marx übernehme von der zeitgenössischen Rechtsphilosophie „*die Vorstellung, dass das Eigentum ein durch Arbeit [...] begründetes Verhältnis eines Menschen zu einer Sache sei*“¹⁰¹ und führe Intersubjektivität erst als sekundäre, das ursprüngliche Eigentumsverhältnis gefährdende bzw. schützende ein. Marx begreift dagegen Eigentum stets als Verhältnis *zwischen* Menschen *in Bezug auf* eine Sache, bzw. im Kapitalismus als gegenständlich vermitteltes Verhältnis zwischen Menschen in Bezug auf die zu vermittelnden Sachen. Das Eigentumsverhältnis ist für ihn ein *primär* gesellschaftliches. Er betont zunächst allgemein, dass die Menschen nur produzieren,

„indem sie auf eine bestimmte Weise zusammenwirken und ihre Tätigkeiten gegeneinander austauschen [...] nur innerhalb dieser gesellschaftlichen Beziehungen und Verhältnisse findet ihre Einwirkung auf die Natur statt“¹⁰²

Marx fasst Eigentum dabei *prinzipiell* als Beziehung der Individuen zu ihren Produktionsbedingungen vermittelt durch ein solches soziales Produktionsverhältnis. Als Konsequenz seiner historischen Studien folgert er, dass „*Eigentum auf die Natur immer schon*

Kapital und Arbeit nichts: „Bei den in einem Arbeitsbetrieb, insbesondere mit Maschinen, hergestellten Waren“ ist derjenige, der „die zur Herstellung der neuen Sachen erforderliche Arbeit geleistet hat“ „nach der Verkehrsauffassung der Geschäftsinhaber“ (RGSt Bd. 55/1920, S. 50).

⁹⁸ Die inhaltliche *Gleichheit* dieser Ware-Geld-Beziehung ist also „schon dadurch gestört, dass sein [des Produzenten] Verhältnis als Arbeiter zum Kapitalisten [...] vorausgesetzt ist für diesen scheinbar einfachen Austausch“ (Karl Marx, *Ökonomische Manuskripte 1857/1858*. In: MEW 42, Berlin/Ost 1983, S. 209). Erst aufgrund dieses kapitalistischen Produktionsverhältnisses ist der Kauf und Verkauf von Waren schließlich *charakteristische* Form des gesellschaftlichen Stoffwechsels: Der freie Arbeiter muss, um seine Existenz zu sichern, seine Arbeitskraft als Ware verkaufen und seine Lebensmittel als Waren kaufen, denn er hat weder eine andere Ware anzubieten noch die Möglichkeit zur Subsistenzproduktion jenseits marktformiger Zwänge.

⁹⁹ Marx, *Urtext*, a.a.O., S. 904.

¹⁰⁰ Ebd. Vgl. auch Andrea Maihofer, *Das Recht bei Marx. Zur dialektischen Struktur von Gerechtigkeit, Menschenrechten und Recht*, Baden-Baden 1992, S. 133f, 136f. *Absolutes* Privateigentum meint einen Status, der nicht von höherrangigen Rechten und Pflichten abhängig ist, der also alle Akteure bindet. Es wird erstmals im römischen Recht gesetzt. *Universelles* Privateigentum begrenzt Privateigentum nicht auf den Mitgliedsstatus bezüglich einer bestimmten Gruppe.

¹⁰¹ Vgl. Hans Kelsen, „Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung“. In: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik*. Bd. 66/1931, S. 506. Vgl. auch Brockers haltlose Behauptungen a.a.O., S. 8, 330-337.

¹⁰² Karl Marx, *Lohnarbeit und Kapital*. In: MEW 6, 6. Aufl., Berlin/Ost 1975 S. 407.

vermittelt“ ist „durch sein [des Menschen] Dasein als Mitglied eines Gemeinwesens, Familie, Stamm etc., durch ein Verhältnis zu anderen Menschen, das sein Verhältnis zur Natur bedingt“. ¹⁰³ Die Vorstellung, der Mensch trete als isolierter Arbeiter der Natur gegenüber und begründe zudem einen rechtlichen Eigentümer-Status daraus, lehnt Marx ab: „[Ü]berhaupt tritt der Mensch [...] immer als Eigentümer auf, ehe er als Arbeiter auftritt [...]. Ein isoliertes Individuum könnte sowenig Eigentum haben [...] wie sprechen“. ¹⁰⁴ Selbst wenn ein unmittelbarer Produzent als Eigentümer seiner Produktionsbedingungen fungiert, tut er das also nicht *aufgrund* seiner individuellen Arbeit. ¹⁰⁵

Hatte Marx schon in seinen historischen Studien zu den vorkapitalistischen Eigentumsformen und ihrer Auflösung gezeigt, dass der (Privat-)Eigentümer-Status nicht durch ‚eigene Arbeit‘ begründbar ist, so erweist die Behandlung der erweiterten Reproduktion, der Akkumulation des Kapitals, dass die Äquivalente, mit denen der Kapitalist sich Arbeitskraft aneignet – selbst wenn, wie bei Locke, die gewaltsame ursprüngliche Akkumulation ausgeblendet wird –, nicht Resultat seiner eigenen Arbeit sind. Vollzieht sich schon die ‚ursprüngliche‘ Verwandlung von Geld in Kapital im Einklang mit den Appropriationsgesetzen des Warentauschs, hat aber ein asymmetrisch-exploitatives Produktionsverhältnis zum Inhalt, ¹⁰⁶ so wird im Laufe des Akkumulationsprozesses die Arbeitskraft mit einem Teil des Wertprodukts ihrer eigenen, vom Kapitalisten unentgeltlich angeeigneten Mehrarbeit vergütet. ¹⁰⁷ Auch diese Kapitalisierung des Mehrwerts ¹⁰⁸ erfolgt dabei in voller Übereinstimmung mit dem Äquivalenzprinzip: Die Tatsache, dass der Mehrwert nun partiell als Lohnfonds des variablen Kapitals dient, ändert nichts an der Tatsache, dass dieser Mehrwert legitimes Eigentum des Kapitalisten darstellt, der aus der Zahlung des „gerechten Preis[es]“ ¹⁰⁹ des Arbeitsvermögens entstanden ist und nun wiederum teilweise zur Zahlung des ‚gerechten Preises‘ und dadurch vermittelt zu neuer Mehrwertabschöpfung dient. ¹¹⁰ Marx nennt dies etwas missverständlich einen ‚Umschlag‘ bzw. eine ‚Umwälzung‘ der Aneignungsgesetze des Warentauschs. Damit ist aber nicht eine *Verletzung* derselben durch den erweiterten Reproduktionsprozess des Kapitals bezeichnet. Marx distanziert sich wiederholt von solchen, in der sozialistischen Bewegung verbreiteten, Positionen, die, wie Proudhon, „das kapitalistische Eigentum abschaffen“ wollen, indem sie „ihm gegenüber die ewigen Eigentumsgesetze der Warenproduktion geltend“ ¹¹¹ machen. Auch unterstellt Marx damit keineswegs eine *historische Entwicklung* von einem nichtausbeuterischen System ‚einfacher Warenproduktion‘ hin zum ausbeuterischen Kapitalismus. ¹¹² ‚Umschlag‘ meint hier vielmehr zum einen die *systematische Implikation* von Ausbeutung und Unfreiheit der unmittelbaren Produzenten in einer Ordnung universalisierten Warentauschs:

¹⁰³ Marx, *Theorien 3*, a.a.O., S. 370. Vgl. *Manuskripte*, a.a.O., S. 396-404.

¹⁰⁴ Marx, *Theorien 3*, a.a.O., S. 369, Vgl. *Manuskripte*, a.a.O., S. 393.

¹⁰⁵ Vgl. Marx, *Manuskripte*, a.a.O., S. 19, 384.

¹⁰⁶ Vgl. Karl Marx, *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. 1. Band: Der Produktionsprozess des Kapitals*. In: MEW 23, 18. Aufl., Berlin 1993, S. 611.

¹⁰⁷ Vgl. zur Beweisführung a.a.O., S. 608ff.

¹⁰⁸ Vgl. a.a.O., S. 605ff.

¹⁰⁹ Wie Marx (a.a.O., S. 612) sich ironisch gegenüber rechtsphilosophischen Kritikern ausdrückt.

¹¹⁰ Vgl. a.a.O., S. 612.

¹¹¹ A.a.O., S. 613 (FN 24). Vgl. auch S. 99 (FN 38).

¹¹² Vgl. Andreas Wildt, „Gerechtigkeit in Marx' Kapital“. In: G. Lohmann/E. Angehrn (Hg.): *Ethik und Marx. Moralkritik und normative Grundlagen der Marxschen Theorie*. Königstein/ Ts. 1986, S. 169f. Kritisch dazu Michael Heinrich, *Die Wissenschaft vom Wert. Die Marxsche Kritik der politischen Ökonomie zwischen wissenschaftlicher Revolution und klassischer Tradition*, 2. Aufl. Münster 1999, S. 254f., 275ff.

„Marx nimmt hier nicht zurück, dass Kapitalverwertung mit Äquivalententausch vereinbar ist [...]. Er unterscheidet vielmehr die *Form* vom sozialen *Inhalt* und will zeigen, dass dieser Inhalt nicht aus einer Verletzung der Form entspringt, sondern deren Folge ist“.¹¹³

Zudem bezeichnet ‚Umschlag‘ die begriffliche Destruktion der zirkulationsbedingten Vorstellung des auf eigene Arbeit gegründeten Eigentums, den Nachweis, dass diese nur auf der Grundlage einer Produktionsweise entstehen kann, die (Privat-) Eigentum (an Produktionsmitteln) als Rechtstitel auf ‚unbezahlte Arbeit‘¹¹⁴ konstituiert: „*Die Scheidung zwischen Eigentum und Arbeit wird zur notwendigen Konsequenz eines Gesetzes, das scheinbar von ihrer Identität ausging*“.¹¹⁵ Auch in diesem Zusammenhang wird wieder Locke kritisiert:

„Die allgemeine *juristische* Vorstellung von Locke bis Ricardo daher die des *kleinbürgerlichen Eigentums*, während die von ihnen dargestellten Produktionsverhältnisse der *capitalistischen Produktionsweise* angehören. Was dieß möglich macht ist das Verhältnis des *Käufers und Verkäufers*, die *formell* dieselben bleiben in beiden Formen“.¹¹⁶

Kapitalistisches Eigentum besteht nach Marx in einem *Prozess*, der historisch mit der gewaltsamen Trennung der unmittelbaren Produzenten von ihren Produktionsmitteln (vom Besitz oder Eigentum an diesen) beginnt und sich anschließend als strukturelle Reproduktion dieser Ausgangssituation vermittelt durch Tausch von Äquivalenten und den darin implizierten Anerkennungsverhältnissen der Tauschsubjekte darstellt. Soziale Kämpfe¹¹⁷ und staatliche Rechtsgarantien bleiben aber auch hier ein konstitutives Element der modernen Eigentumsverhältnisse. Kapitalistisches Eigentum ist also Anerkennung der Warenbesitzer als freie und gleiche Eigentümer unter der vorausgesetzten und reproduzierten Trennung der unmittelbaren Produzenten von ihren Produktionsmitteln. Daher ist es auch keine ‚holistische‘ Leerformel, wenn Marx bemerkt: „*Das bürgerliche Eigentum definieren heißt somit nichts anderes, als alle gesellschaftlichen Verhältnisse der bürgerlichen Produktion darstellen*“.¹¹⁸ Lockes Eigentumstheorie systematisiert nach Marx dagegen lediglich einen von der kapitalistischen Zirkulationssphäre bedingten ideologischen Schein.¹¹⁹ Marx sieht am Grund des Rechts nicht wieder Recht, wie Locke (oder, auf andere Weise, Kant), sondern Gewalt, bzw. eine gewaltgestützte interpersonelle Norm. Hinsichtlich der Frage ursprünglicher Aneignung (von Grund und Boden) stellt er fest, dass die Verteidiger des Privateigentums

„das *ursprüngliche Faktum* der Eroberung unter dem Mantel des ‚*Naturrechts*‘ verbergen“. „Im Verlauf der Geschichte versuchen dann die Eroberer vermittels der von ihnen selbst erlassenen Gesetze, ihrem ursprünglich der Gewalt entstammenden Besitzrecht eine gewisse gesellschaftliche

¹¹³ Heinrich, a.a.O., S. 375. Vgl. Marx, *Kapital*, a.a.O., S. 609 sowie 610: „Sosehr die kapitalistische Aneignungsweise also den ursprünglichen Gesetzen der Warenproduktion ins Gesicht zu schlagen scheint, so entspringt sie doch keineswegs aus der Verletzung, sondern im Gegenteil aus der Anwendung dieser Gesetze“.

¹¹⁴ Vgl. a.a.O., S. 329; *Manuskripte*, a.a.O., S. 369-371. Präziser formuliert: Der Kapitalist eignet sich sämtliche Arbeitsprodukte an und vergütet rechtmäßig nur einen Teil des Werts derselben, und zwar den, der den Wert der Arbeitskraft ausmacht.

¹¹⁵ Marx, *Kapital*, a.a.O., S. 610.

¹¹⁶ Karl Marx, *Resultate des unmittelbaren Produktionsprozesses*. In: MEGA II/4.1, Berlin/Ost 1988, S. 134.

¹¹⁷ Damit zwischen Kapital und Arbeitskraft ein Tausch zum Wert der Arbeitskraft stattfindet und die Arbeitskraftbesitzer ihre physische Reproduktion dauerhaft garantieren können, also Eigentümer ihrer Ware bleiben können, ist allerdings Klassenkampf vonnöten. D.h., die Arbeiter benötigen kollektive, zunächst außervertragliche Aktionen und Assoziationen, um ihren Status als individuelle Wareneigentümer und Austauschsubjekte von Arbeitskraft überhaupt geltend machen zu können. Vgl. *Kapital*, a.a.O., S. 245ff.

¹¹⁸ Karl Marx, *Das Elend der Philosophie. Antwort auf Proudhons „Philosophie des Elends“*. In: MEW 4, 11. Aufl., Berlin 1990, S. 165.

¹¹⁹ Vgl. auch Tuschling, a.a.O., S. 255, 257f.

Bestätigung zu geben. Zum Schluß kommt der Philosoph und erklärt, diese Gesetze besäßen die allgemeine Zustimmung der Gesellschaft¹²⁰.

Mit dieser Diagnose entmystifiziert Marx den Begriff des Rechts. Er versucht nicht, ein höherrangiges oder ‚wirkliches‘ (Natur-)Recht dagegen geltend zu machen. Er reduziert allerdings Recht auch nicht auf seinen außerrechtlichen Gewalt-Grund. Zwar ist (auch das kapitalistische) Eigentum durch Enteignung oder bloße Okkupation zustande gekommen, aber die Form der gesellschaftlichen Reproduktion im Kapitalismus ist keine gewalt-, sondern eine vor allem tauschvermittelte. Das ist wesentlich für die Form des Rechts als staatlich garantiertes, privatautonomes Willensverhältnis. Sein sozialformations-immanenter Grund ist nun nicht mehr bloße Gewalt, sondern die tauschvermittelte Reproduktion von auf unmittelbarer Gewalt gründenden Verhältnissen.

¹²⁰ Karl Marx, *Über die Nationalisierung des Grund und Bodens*. In: MEW 18, Berlin/Ost 1962, S. 59.